

Beschlussempfehlung

Hannover, den 30.06.2021

Kultusausschuss

- a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder**
Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 18/3932
- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege**
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8713
- c) **Kita-Qualitätsinitiative: Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege stärken und voranbringen**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/9485

Berichterstattung: Abg. Karl-Ludwig von Danwitz (CDU)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Kultusausschuss empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8713 - mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen,
2. den Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 18/3932 - abzulehnen,
3. den Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/9485 - unverändert anzunehmen und
4. die in die Beratungen zum Gesetzentwurf der Landesregierung einbezogenen Eingaben 02512/04/18, 02625/04/18, 02626/04/18, 02634/04/18, 02635/04/18, 02669/04/18, 02718/04/18 (11 Folgesätze) und 02759/04/18 sowie die in die Beratungen zum Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP einbezogenen Eingaben 01512/04/18 und 02492/04/18 werden der Landesregierung als Material überwiesen. Ferner sollen die Einsenderinnen und Einsender der Eingaben über die Sach- und Rechtslage unterrichtet werden.

André Bock
Vorsitzender

^{*)} Die Drucksache 18/9601 - verteilt am 01.07.2021 - ist durch diese Fassung zu ersetzen.
Die doppelt aufgeführte Eingabe 02718/04/18 wird durch die Eingabe 02759/04/18 ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8713

Empfehlungen des Kultusausschusses

**Gesetz
zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts
der Tageseinrichtungen für Kinder
und der Kindertagespflege**

Artikel 1

Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag
- § 3 Pädagogisches Konzept
- § 4 Grundsätze der Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags
- § 5 Räume und Ausstattung, Rauchverbot

Zweiter Teil
Kindertagesstätten

- § 6 Kernzeit und Randzeit
- § 7 Gruppen
- § 8 Größe der Kindertagesstätten und ihrer Gruppen
- § 9 Pädagogische Kräfte in Kindertagesstätten
- § 10 Leitung
- § 11 Personelle Mindestausstattung in den Gruppen
- § 12 Leitungs- und Verfügungszeiten
- § 13 Fachliche Beratung und Fortbildung
- § 14 Sprachbildung und Sprachförderung in Kindertagesstätten
- § 15 Zusammenarbeit der Kindertagesstätten mit Schulen
- § 16 Elternvertretung und Beirat
- § 17 Anzeige an das Landesjugendamt

Dritter Teil
Kindertagespflege

- § 18 Kindertagespflegepersonen
- § 19 Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen

**Gesetz
zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts
der Tageseinrichtungen für Kinder
und der Kindertagespflege**

Artikel 1

Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck **und Anwendungsbereich** des Gesetzes
- § 2 *unverändert*
- § 3 *unverändert*
- § 4 Grundsätze **für die** Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags
- § 5 *unverändert*

Zweiter Teil
Kindertagesstätten

- § **5/1** Gruppen
- § 6 *unverändert*
- § 7 **wird (hier) gestrichen (jetzt § 5/1)**
- § 8 *unverändert*
- § 9 Pädagogische Kräfte _____
- § 10 Leitung **der Kindertagesstätte und der Kernzeitgruppen**
- § 11 *unverändert*
- § 12 *unverändert*
- § 13 *unverändert*
- § 14 Sprachbildung und Sprachförderung _____
- § 15 *unverändert*
- § 16 *unverändert*
- § 17 *unverändert*

Dritter Teil
Kindertagespflege

- § 18 *unverändert*
- § 19 *unverändert*

*) Die Drucksache 18/9601 - verteilt am 01.07.2021 - ist durch diese Fassung zu ersetzen.
Die doppelt aufgeführte Eingabe 02718/04/18 wird durch die Eingabe 02759/04/18 ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8713

Empfehlungen des Kultusausschusses

Vierter Teil
**Versorgung mit Plätzen in Kindertagesstätten
 und Kindertagespflege**

- § 20 Anspruch auf Förderung
 § 21 Planung
 § 22 Verarbeitung personenbezogener Daten

Vierter Teil
**Versorgung mit Plätzen in Kindertagesstätten
 und Kindertagespflege**

- § 20 *unverändert*
 § 21 *unverändert*
 § 22 **wird gestrichen**

Fünfter Teil
Finanzierung

Erster Abschnitt
Kostenbeteiligung

- § 23 Kostenbeteiligung, Beitragsfreiheit

Zweiter Abschnitt
Finanzielle Förderung von Kindertagesstätten

- § 24 Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfe
 § 25 Finanzhilfe für Personalausgaben
 § 26 Ergänzende Regelungen für Krippengruppen
 § 27 Ergänzende Regelungen für Kindergartengruppen
 § 28 Ergänzende Regelungen für Hortgruppen
 § 29 Ergänzende Regelungen für altersstufenübergreifende Gruppen
 § 30 Zusätzliche Finanzhilfe und Zuwendungen für besondere Personalausgaben
 § 31 Besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung
 § 32 Finanzielle Förderung von Investitionen, Modellvorhaben und Fortbildung
 § 33 Überprüfung

Dritter Abschnitt
Finanzielle Förderung von Kindertagespflege

- § 34 Fördergrundsatz, Voraussetzungen und Überprüfung
 § 35 Art, Umfang und Höhe der Finanzhilfe und der weiteren finanziellen Förderung

Sechster Teil
Schlussvorschriften

- § 36 Modellvorhaben
 § 37 Übergangsregelung für Kinderspielkreise
 § 38 Übergangsregelung für Kleine Kindertagesstätten

Fünfter Teil
Finanzierung

Erster Abschnitt
Kostenbeteiligung

- § 23 **Beiträge und Entgelte**, Beitragsfreiheit

Zweiter Abschnitt
Finanzielle Förderung von Kindertagesstätten

- § 24 **Grundsätze und** Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfe
 § 25 Finanzhilfe für Personalausgaben
 § 26 **Finanzhilfesatz und** ergänzende Regelungen für Krippengruppen
 § 27 **Finanzhilfesatz und** ergänzende Regelungen für Kindergartengruppen
 § 28 **Finanzhilfesatz und** ergänzende Regelungen für Hortgruppen
 § 29 **Finanzhilfesatz und** ergänzende Regelungen für altersstufenübergreifende Gruppen
 § 30 *unverändert*
 § 30/1 **Besondere Finanzhilfe für Kräfte in Ausbildung**
 § 31 *unverändert*
 § 32 *unverändert*
 § 33 *unverändert*

Dritter Abschnitt
Finanzielle Förderung von Kindertagespflege

- § 34 *unverändert*
 § 35 Art, Umfang und Höhe der **pauschalieren** Finanzhilfe und der weiteren finanziellen Förderung

Sechster Teil
Schlussvorschriften

- § 36 *unverändert*
 § 37 Übergangsregelungen für Kinderspielkreise
 § 38 *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8713

Empfehlungen des Kultusausschusses

§ 39 Verordnungsermächtigung

**§ 38/1 Übergangsregelungen für die Kindertages-
pflege**

§ 39 Verordnungsermächtigungen

§ 40 Revisionsklausel

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8713

Empfehlungen des Kultusausschusses

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Zweck des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz dient der Ausführung und Ergänzung der Regelungen des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) zur Bildung, Erziehung und Betreuung (Förderung) von Kindern in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege.

(2) ¹Eine Kindertagesstätte ist eine Tageseinrichtung im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII, in der Kinder in mindestens einer Gruppe von mindestens sechs Kindern während der Kernzeit (§ 6 Abs. 1 Satz 1) gefördert werden, und zwar

1. in einer Krippengruppe (§ 7 Abs. 2), in einer Kindergartengruppe (§ 7 Abs. 3) oder in einer altersstufenübergreifenden Gruppe regelmäßig mindestens 20 Stunden wöchentlich oder
2. in einer Hortgruppe (§ 7 Abs. 4) mindestens 20 Wochenstunden durchschnittlich im Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli), wovon 5 Wochenstunden auf ein außerunterrichtliches Angebot einer Schule des Primarbereichs entfallen können, das in Kooperation zwischen der Kindertagesstätte und der Schule durchgeführt wird.

²Erfüllt eine Gruppe einer Tageseinrichtung diese Voraussetzungen nicht oder besteht eine Gruppe ausschließlich aus Kindern, denen Leistungen nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) gewährt werden, so ist sie nicht Teil der Kindertagesstätte.

(3) Die Kindertagespflege ist eine vereinbarte Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsleistung, die für ein Kind oder mehrere Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres von einer bestimmten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der oder des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen erbracht wird.

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) ¹Dieses Gesetz **regelt die** Bildung, Erziehung und Betreuung (Förderung) von Kindern in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege. ²**Es** dient der Ausführung und Ergänzung der Regelungen des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII).

(2) ¹Eine Kindertagesstätte **im Sinne dieses Gesetzes** ist eine Tageseinrichtung **nach** § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII, **die**

0/1. mindestens eine_ Gruppe von mindestens sechs Kindern **umfasst** und

1. **Kindern** während der Kernzeit (§ 6 Abs. 1 ____) **eine Förderung von** regelmäßig mindestens 20 Stunden **in der Woche anbietet.**
2. _____ (jetzt teilweise in Satz 1/1 und teilweise in § 6 Abs. 5)

^{1/1}In einer Hortgruppe **genügt es, wenn der Mindestumfang der Förderung nach Satz 1 Nr. 1 im Durchschnitt** des Kindergartenjahres (1. August bis 31. Juli) **angeboten** wird. ²Besteht eine Gruppe einer Tageseinrichtung ausschließlich aus Kindern, denen Leistungen nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) gewährt werden, so **findet dieses Gesetz auf eine solche Gruppe keine Anwendung.** ³**Das Gleiche gilt** für eine Gruppe, **die die** Voraussetzungen **des Satzes 1 oder 1/1 in der Kernzeit** nicht erfüllt, **sofern § 38 nicht etwas anderes bestimmt.**

(3) ____ Kindertagespflege ist eine vereinbarte **Förderung** _____, die für ein Kind oder mehrere Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres von einer bestimmten Kindertagespflegeperson **im Haushalt der Kindertagespflegeperson**, im Haushalt der oder des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen **länger als drei Monate geleistet werden soll, wobei mindestens ein fremdes Kind regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich gefördert** wird.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8713

Empfehlungen des Kultusausschusses

§ 2

Bildungs- und Erziehungsauftrag

(1) ¹Die Kindertagesstätten und die Kindertagespflege erfüllen einen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag. ²Dieser zielt auf die gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder am gesellschaftlichen Leben und auf die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeiten ab.

(2) ¹Der Bildungs- und Erziehungsauftrag beinhaltet insbesondere,

1. jedes Kind in seiner Persönlichkeit und Identität zu stärken,
2. jedes Kind in der Entwicklung seiner Kommunikations- und Interaktionskompetenz sowie in seiner sprachlichen Kompetenz kontinuierlich und in allen Situationen des pädagogischen Alltags (alltagsintegriert) zu unterstützen,
3. jedes Kind in sozial verantwortliches Handeln einzuführen,
4. jedem Kind die Auseinandersetzung mit Gemeinsamkeiten und Vielfalt zu ermöglichen und es zum kritischen Denken anzuregen,
5. jedem Kind Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der individuellen Möglichkeiten unterstützen,
6. die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie des Kindes anzuregen,
7. den natürlichen Wissensdrang des Kindes und seine Freude am Lernen zu stärken,
8. jedem Kind die Gleichberechtigung der Geschlechter zu vermitteln und
9. jedes Kind mit gesundheitsbewussten Verhaltensweisen vertraut zu machen.

²Das Recht der Träger der freien Jugendhilfe, ihre Kindertagesstätten entsprechend ihrer erzieherischen Grundrichtung in eigener Verantwortung zu gestalten, bleibt unberührt. ³Für Kindertagespflegepersonen gilt Satz 2 entsprechend.

§ 2

Bildungs- und Erziehungsauftrag

(1) ¹Die Kindertagesstätten und die Kindertagespflege erfüllen einen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag. ²Dieser zielt auf die gleichberechtigte, **inklusive gesellschaftliche** Teilhabe aller Kinder _____ und auf die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeiten ab.

(2) ¹Der Bildungs- und Erziehungsauftrag beinhaltet insbesondere,

1. *unverändert*
2. jedes Kind in der Entwicklung seiner Kommunikations- und Interaktionskompetenz sowie ____ seiner sprachlichen Kompetenz kontinuierlich und in allen Situationen des pädagogischen Alltags (alltagsintegriert) zu unterstützen,
3. *unverändert*
4. jedem Kind die Auseinandersetzung mit Gemeinsamkeiten **von Menschen** und Vielfalt **der Gesellschaft** zu ermöglichen und es **dabei** zum kritischen Denken anzuregen,
5. *unverändert*
6. *unverändert*
7. *unverändert*
8. *unverändert*
9. *unverändert*

²Das Recht der Träger der freien Jugendhilfe, ihre Kindertagesstätten entsprechend ihrer erzieherischen Grundrichtung in eigener Verantwortung zu gestalten, bleibt unberührt. ³_____

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8713

(3) Zur Förderung der Kinder sind die Kindertagesstätten und die Kindertagespflege so zu gestalten, dass sie als anregender Lebensraum dem Bedürfnis der Kinder nach Begegnung mit anderen Kindern, Eigentätigkeit im Spiel, Bewegung, Ruhe, Geborgenheit, neuen Erfahrungen und Erweiterung der eigenen Möglichkeiten gerecht werden können.

§ 3

Pädagogisches Konzept

(1) ¹Die Kindertagesstätte fördert Kinder auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts. ²Im pädagogischen Konzept wird die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags nach § 2 beschrieben. ³Die Kindertagesstätte hat in ihrem pädagogischen Konzept unter Berücksichtigung ihres sozialen Umfeldes die Schwerpunkte und Ziele ihrer Arbeit und die Umsetzung ihrer Schwerpunkte und Ziele festzulegen. ⁴Das pädagogische Konzept ist in Verantwortung der Einrichtungsleitung unter Mitarbeit der Kräfte, für die der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (überörtlicher Träger) Finanzhilfe nach § 25, 26, 27, 28, 29 oder 37 Abs. 2 oder besondere Finanzhilfe nach § 31 erbringt, zu erarbeiten. ⁵Es ist regelmäßig fortzuschreiben.

(2) ¹Das pädagogische Konzept der Kindertagesstätte muss auch Ausführungen zur Sprachbildung aller Kinder sowie zur individuellen und differenzierten Sprachförderung nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf enthalten. ²Die Ausführungen zur individuellen und differenzierten Sprachförderung sollen berücksichtigen, dass auch diese Sprachförderung alltagsintegriert durchzuführen ist.

(3) Für die Kindertagespflege gilt Absatz 1 Sätze 1 bis 3 und 5 entsprechend.

§ 4

Grundsätze der Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags

(1) ¹Ausgangspunkt der Förderung eines Kindes in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege ist die regelmäßige Beobachtung, Reflexion und Dokumentation

Empfehlungen des Kultusausschusses

(3) Zur **Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages** sind die Kindertagesstätten und die Kindertagespflege so zu gestalten, dass sie als anregender Lebensraum dem Bedürfnis der Kinder nach Begegnung mit anderen Kindern, Eigentätigkeit im Spiel, Bewegung, Ruhe, Geborgenheit, neuen Erfahrungen und Erweiterung der eigenen Möglichkeiten gerecht werden können.

(4) Im Rahmen des nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII erforderlichen Konzepts zum Schutz vor Gewalt sind die erforderlichen geeigneten Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung ebenfalls darzulegen.

§ 3

Pädagogisches Konzept

(1) ¹Die Kindertagesstätte fördert Kinder auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts. ²Im pädagogischen Konzept wird die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags nach § 2 beschrieben. ³Die Kindertagesstätte hat in ihrem pädagogischen Konzept unter Berücksichtigung ihres sozialen Umfeldes die Schwerpunkte und Ziele ihrer Arbeit und **deren** Umsetzung _____ festzulegen. ⁴Das pädagogische Konzept ist in Verantwortung der **Leitung der Kindertagesstätte** unter Mitarbeit **aller Kräfte, die die Kinder fördern**, zu erarbeiten. ⁵Es ist regelmäßig fortzuschreiben.

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

§ 4

Grundsätze **für die** Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags

(1) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8713

Empfehlungen des Kultusausschusses

seines Entwicklungs- und Bildungsprozesses. ²Die Dokumentation soll auch die sprachliche Kompetenzentwicklung eines Kindes berücksichtigen.

(2) ¹Die Kindertagesstätten und die Kindertagespflegepersonen arbeiten mit den Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder zusammen, um die Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. ²Dabei ist auf die besondere soziale, religiöse und kulturelle Prägung der Familien der betreuten Kinder Rücksicht zu nehmen. ³Mit den Erziehungsberechtigten sollen auf der Grundlage der Dokumentation nach Absatz 1 Satz 1 regelmäßig Gespräche über die Entwicklung des Kindes geführt werden.

(3) ¹Die Kindertagesstätten und die Kindertagespflegepersonen haben dem Alter und Entwicklungsstand der einzelnen Kinder bei der Gestaltung der Arbeit Rechnung zu tragen. ²Kinder mit sozialen oder individuellen Benachteiligungen sollen pädagogisch besonders gefördert werden.

(4) Die Kindertagesstätten und die Kindertagespflegepersonen geben den Kindern in einer ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand angemessenen Weise Gelegenheit zur Mitwirkung bei der Gestaltung des pädagogischen Alltags.

(5) Die Kindertagesstätten und die Kindertagespflegepersonen beziehen das örtliche Gemeinwesen als Ort für lebensnahes Lernen in die Gestaltung ihrer Arbeit mit ein.

(6) ¹Die Kindertagesstätten und die Kindertagespflegepersonen sollen miteinander und mit Einrichtungen ihres Einzugsbereichs zusammenarbeiten, deren Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag steht, insbesondere mit den Schulen des Primarbereichs. ²Die Dokumentation nach Absatz 1 Satz 1 kann mit vorheriger Zustimmung der Erziehungsberechtigten einer aufnehmenden Tageseinrichtung für Kinder, einer Kindertagespflegeperson und der aufnehmenden Schule für eine durchgängige Anschlussförderung zur Verfügung gestellt werden.

(7) ¹Kinder, die nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 1 erste Alternative des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung leistungsberechtigt sind,

(2) *unverändert*

(3) ¹Die Kindertagesstätten und die Kindertagespflegepersonen haben dem Alter und Entwicklungsstand der einzelnen Kinder bei der Gestaltung der **pädagogischen** Arbeit Rechnung zu tragen. ²Kinder mit sozialen oder individuellen Benachteiligungen sollen pädagogisch besonders gefördert werden.

(4) Die Kindertagesstätten und die Kindertagespflegepersonen geben den Kindern in einer ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand angemessenen Weise Gelegenheit zur Mitwirkung _____.

(5) Die Kindertagesstätten und die Kindertagespflegepersonen beziehen das örtliche Gemeinwesen als Ort für lebensnahes Lernen in die Gestaltung **der pädagogischen** Arbeit mit ein.

(6) ¹Die Kindertagesstätten und die Kindertagespflegepersonen sollen mit **anderen Kindertagesstätten und Kindertagespflegepersonen zur Gestaltung eines durchgängigen Bildungsprozesses zusammenarbeiten** _____ (jetzt in Satz 1/1). ^{1/1}**Sie sollen auch** mit Einrichtungen ihres Einzugsbereichs zusammenarbeiten, deren Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag steht, insbesondere mit den Schulen des Primarbereichs. ²Mit _____ **Einwilligung** der Erziehungsberechtigten **dürfen Kindertagesstätten und Kindertagespflegepersonen** die Dokumentation nach Absatz 1 Satz 1 _____ für eine _____ Anschlussförderung einer aufnehmenden Tageseinrichtung für Kinder, einer Kindertagespflegeperson, **mit der die Förderung des Kindes vereinbart worden ist**, und **einer** aufnehmenden Schule zur Verfügung **stellen** _____.

(7) ¹_____ **Die Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung nach § 22 a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII soll möglichst ortsnah erfolgen.** ²Hierauf wirken der überörtliche Träger, die örtlichen Träger der

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8713

sollen nach Möglichkeit in einer ortsnahen Kindertagesstätte gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in einer Gruppe gefördert werden. ²Hierauf wirken der überörtliche Träger, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (örtliche Träger) und die Gemeinden hin, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) wahrnehmen.

§ 5

Räume und Ausstattung, Rauchverbot

(1) Die Räume von Kindertagesstätten und die für die Kindertagespflege genutzten Räume außerhalb der Haushalte der Erziehungsberechtigten einschließlich ihrer jeweiligen Ausstattungen müssen kindgerecht und dem Alter der betreuten Kinder entsprechend sicher beschaffen sein.

(2) ¹Kindertagesstätten müssen über eine ausreichende Außenfläche zum Spielen verfügen. ²Absatz 1 gilt für Außenflächen von Kindertagesstätten und für Außenflächen, die von Kindertagespflegepersonen genutzt werden, entsprechend.

(3) ¹In Anwesenheit der betreuten Kinder dürfen die der Kindertagesstätte zurechenbaren Personen auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Satz 2 des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes genannten Räume und Außenflächen nicht rauchen. ²Kindertagespflegepersonen und die von ihnen hinzugezogenen Personen dürfen in Anwesenheit der betreuten Kinder nicht rauchen. ³Kindertagespflegepersonen dürfen außerhalb der Haushalte der Erziehungsberechtigten nur solche Räume für die Kindertagespflege nutzen, in denen nicht geraucht wird.

Zweiter Teil
Kindertagesstätten

Empfehlungen des Kultusausschusses

öffentlichen Jugendhilfe (örtliche Träger) und die Gemeinden, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) wahrnehmen, hin.

§ 5

Räume und Ausstattung, Rauchverbot

(1) Die Räume von Kindertagesstätten und die für die Kindertagespflege genutzten Räume außerhalb der Haushalte der Erziehungsberechtigten müssen einschließlich ihrer jeweiligen Ausstattungen kindgerecht und dem Alter der betreuten Kinder entsprechend sicher beschaffen sein.

(2) ¹Kindertagesstätten müssen über eine ausreichende Außenfläche zum Spielen verfügen. ²Absatz 1 gilt für Außenflächen von Kindertagesstätten _____ entsprechend. ³Kindertagespflegepersonen **dürfen nur Außenflächen nutzen, die den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen.**

(3) ¹In Anwesenheit der betreuten Kinder dürfen **Beschäftigte** der Kindertagesstätte **und die sonstigen vom Träger hinzugezogenen** Personen auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Satz 2 des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes genannten Räume und Außenflächen nicht rauchen. ²Kindertagespflegepersonen und die von ihnen hinzugezogenen Personen dürfen in Anwesenheit der betreuten Kinder nicht rauchen. ³Kindertagespflegepersonen dürfen außerhalb der Haushalte der Erziehungsberechtigten nur solche Räume für die Kindertagespflege nutzen, in denen nicht geraucht wird.

Zweiter Teil
Kindertagesstätten

§ 5/1

Gruppen

(1) Jedes Kind gehört in der Kindertagesstätte entsprechend seinem Alter einer Krippengruppe, einer Kindergarten- oder einer Hortgruppe an; es kann stattdessen einer altersstufenübergreifenden Gruppe angehören.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8713

Empfehlungen des Kultusausschusses

§ 6
Kernzeit und Randzeit

(1) ¹Kernzeit ist der von der Kindertagesstätte festgelegte Zeitraum, in dem Kindern derselben Gruppe durchgehend Förderung angeboten wird. ²Innerhalb der Kernzeit findet die Förderung der Kinder in den Gruppen getrennt nach Altersstufen in Krippen-, Kindergarten- oder Hortgruppen oder altersstufenübergreifend statt.

(2) Randzeit ist der von der Kindertagesstätte festgelegte Zeitraum, in dem Kindern vor, nach oder vor und nach der Kernzeit Förderung angeboten wird.

(3) Die Kernzeit und die Randzeit sind so festzulegen, dass dem Wohl der Kinder und den Belangen ihrer Erziehungsberechtigten Rechnung getragen wird.

(4) ¹Die tägliche Verweildauer eines Kindes soll zehn Stunden nicht überschreiten. ²Einen regelmäßig über zehn Stunden hinausgehenden täglichen Betreuungsbedarf haben die Erziehungsberechtigten dem örtlichen Träger oder der Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, unverzüglich anzuzeigen.

(2) ¹Eine Krippengruppe ist eine Gruppe, in der Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gefördert werden. ²Einer Krippengruppe gehören bis zum Ablauf des Kindergartenjahres auch die Kinder an, die in dieser Gruppe gefördert werden und im laufenden Kindergartenjahr das dritte Lebensjahr vollenden.

(3) ¹Eine Kindergartengruppe ist eine Gruppe, in der Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung gefördert werden. ²Einer Kindergartengruppe können auch bis zu zwei Kinder angehören, die das dritte Lebensjahr innerhalb von drei Monaten nach **Beginn des Kindergartenjahres** vollenden.

(4) ¹Eine Hortgruppe ist eine Gruppe, in der Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gefördert werden. ²Einer Hortgruppe können auch Kinder angehören, die nach Aufnahme in diese Gruppe im laufenden Kindergartenjahr eingeschult werden.

(5) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2, des Absatzes 3 Satz 2 und des Absatzes 4 Satz 2 bedarf es keiner Änderung der Erlaubnis nach § 45 SGB VIII.

§ 6
Kernzeit und Randzeit

(1) ¹**In der Kernzeit _____ wird den Kindern, die derselben Gruppe nach § 5/1 Abs. 1 angehören, durchgehend Förderung angeboten (Kernzeitgruppe).**
² _____

(2) ¹**In der Randzeit wird Kindern vor der Kernzeit, nach der Kernzeit oder vor und nach der Kernzeit Förderung angeboten. ²In der Randzeit können Kinder, die unterschiedlichen Gruppen nach § 5/1 Abs. 1 angehören, gemeinsam in einer Gruppe gefördert werden.**

(3) ¹**Die Zeiträume der Kernzeit und der Randzeit sind von der Kindertagesstätte festzulegen. ²Dabei ist _____ dem Wohl der Kinder und den Belangen ihrer Erziehungsberechtigten Rechnung zu tragen.**

(4) **wird (hier) gestrichen (jetzt in § 20)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8713

Empfehlungen des Kultusausschusses

(5) ¹Für alle Kinder muss mindestens an fünf Tagen in der Woche vormittags eine Kernzeit von mindestens vier Stunden angeboten werden. ²Abweichend von Satz 1 genügt für Kinder in Hortgruppen ein Angebot am Nachmittag.

(5) ¹**Zur Gewährleistung des Mindestumfangs des Förderungsangebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1** muss für alle Kinder mindestens an fünf Tagen in der Woche vormittags eine Kernzeit von mindestens vier Stunden angeboten werden. ²In Hortgruppen **kann eine** von Satz 1 abweichende **Kernzeit auch** am Nachmittag **angeboten werden, wobei fünf** Wochenstunden **des nach § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 1/1 wöchentlich im Durchschnitt zu gewährleistenden Förderungsangebots** auf ein außerunterrichtliches Angebot einer Schule des Primarbereichs entfallen können, das in Kooperation zwischen der Kindertagesstätte und der Schule durchgeführt wird.

§ 7 Gruppen

(1) Jedes Kind gehört in der Kindertagesstätte entsprechend seinem Alter einer Krippengruppe, einer Kindergartengruppe oder einer Hortgruppe an; es kann stattdessen einer altersstufenübergreifenden Gruppe angehören.

(2) ¹Eine Krippengruppe ist eine Gruppe, in der Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gefördert werden. ²Einer Krippengruppe gehören bis zum Ablauf des Kindergartenjahres auch die Kinder an, die in dieser Gruppe gefördert werden und im laufenden Kindergartenjahr das dritte Lebensjahr vollenden.

(3) ¹Eine Kindergartengruppe ist eine Gruppe, in der Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung gefördert werden. ²Einer Kindergartengruppe können auch bis zu zwei Kinder angehören, die das dritte Lebensjahr innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme in die Gruppe vollenden.

(4) ¹Eine Hortgruppe ist eine Gruppe, in der Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gefördert werden. ²Einer Hortgruppe können auch Kinder angehören, die nach Aufnahme in diese Gruppe im laufenden Kindergartenjahr eingeschult werden.

§ 8 Größe der Kindertagesstätten und ihrer Gruppen

(1) Der Träger einer Kindertagesstätte, die mehr als fünf gleichzeitig anwesende Gruppen, in denen Kinder in der Kernzeit gefördert werden (Kernzeitgruppe), umfassen soll, hat dem Landesjugendamt mit dem Antrag auf Erlaubnis für den Betrieb der Kindertagesstätte nach § 45 SGB VIII ein gesondertes Konzept vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass unter Berücksichtigung der Größe der Kindertagesstätte kindgerechte Rahmenbedingungen vorliegen.

§ 7 Gruppen

wird (hier) gestrichen (jetzt in § 5/1)

§ 8 Größe der Kindertagesstätten und ihrer Gruppen

(1) Der Träger einer Kindertagesstätte, die mehr als fünf gleichzeitig anwesende **Kernzeitgruppen** _____ umfassen soll, hat dem Landesjugendamt mit dem Antrag auf Erlaubnis für den Betrieb der Kindertagesstätte nach § 45 SGB VIII ein gesondertes Konzept vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass **trotz** der Größe der Kindertagesstätte kindgerechte Rahmenbedingungen vorliegen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8713

Empfehlungen des Kultusausschusses

(2) ¹Der Träger einer Kindertagesstätte darf nur so viele Kinder in eine Gruppe aufnehmen, dass sie entsprechend ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand gefördert werden können. ²Bei der Entscheidung über die Aufnahme soll auch ein erhöhter Aufwand, der durch die Förderung von Kindern, in deren Familie vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, und Kindern aus sozial benachteiligten Verhältnissen entstehen kann, und der erhöhte Aufwand, der durch die Anforderungen des Auftrags nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 4 Abs. 2 entstehen kann, berücksichtigt werden. ³Soll in eine Gruppe ein Kind mit Behinderung aufgenommen werden, so ist auch ein erhöhter Aufwand für dessen Förderung zu berücksichtigen.

(3) Der Träger einer Kindertagesstätte kann bis zu drei Plätze einer Kernzeitgruppe so teilen, dass je Platz zwei Kinder an unterschiedlichen Tagen anwesend sind.

§ 9

Pädagogische Kräfte in Kindertagesstätten

(1) ¹Als pädagogische Kräfte werden in Kindertagesstätten pädagogische Fachkräfte und pädagogische Assistenzkräfte eingesetzt. ²Die Förderung der Kinder in Kindertagesstätten obliegt den pädagogischen Fachkräften. ³Die pädagogischen Fachkräfte können dabei durch pädagogische Assistenzkräfte unterstützt werden.

(2) ¹Pädagogische Fachkräfte sind

1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und staatlich anerkannte Erzieher,
2. staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und staatlich anerkannte Kindheitspädagogen,
3. staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und staatlich anerkannte Sozialpädagogen sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ohne staatliche Anerkennung, die am 31. Juli 2021 als pädagogische Kraft beschäftigt waren,
4. Personen, die ein pädagogisches Hochschulstudium mit Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss mit Studienanteilen von 80 Credit Points, die auf die Arbeit mit Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder ausgerichtet sind, abgeschlossen haben und nach dem Studium mindestens ein Jahr eine hauptberufliche praktische Tätigkeit in einer Kindertagesstätte ausgeübt haben,

(2) ¹Der Träger einer Kindertagesstätte darf **bis zu einer Höchstzahl an Plätzen, die in der Verordnung nach § 39 Abs. 1 Nr. 5 festgelegt wird**, nur so viele Kinder in eine Gruppe aufnehmen, **wie** ____ entsprechend ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand gefördert werden können. ²**Dabei** soll auch ein erhöhter Aufwand, der durch die Förderung von Kindern, in deren Familie vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, und **von** Kindern **mit sozialen und individuellen Benachteiligungen** entstehen kann, **sowie ein** erhöhter Aufwand, der durch die Anforderungen des Auftrags nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 **oder** ____ § 4 Abs. 2 entstehen kann, berücksichtigt werden. ³Soll in eine Gruppe ein Kind mit Behinderung aufgenommen werden, so ist auch ein erhöhter Aufwand für dessen Förderung zu berücksichtigen.

(3) ¹Der Träger einer Kindertagesstätte kann bis zu **zwei** Plätze einer Kernzeitgruppe so teilen, dass je Platz zwei Kinder an unterschiedlichen Tagen anwesend sind. ²**Teilen sich zwei Kinder einen Platz, so gehören beide Kinder der Kernzeitgruppe an.**

§ 9

Pädagogische Kräfte _____

(1) ¹____ Pädagogische Kräfte **sind** _____ pädagogische Fachkräfte und pädagogische Assistenzkräfte _____. ²Die Förderung der Kinder in Kindertagesstätten obliegt den pädagogischen Fachkräften. ³Die pädagogischen Fachkräfte können dabei durch pädagogische Assistenzkräfte **und weitere Kräfte nach Maßgabe der §§ 10 und 11** unterstützt werden.

(2) ¹Pädagogische Fachkräfte sind

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ohne staatliche Anerkennung, die am 31. Juli 2021 als pädagogische Kraft beschäftigt waren, sowie staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und staatlich anerkannte Sozialpädagogen,
4. Personen, die ein pädagogisches Hochschulstudium mit Studienanteilen von 80 Credit Points, die auf die Arbeit mit Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder ausgerichtet sind, mit **einem** Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss abgeschlossen haben und **die über eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen**,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8713

Empfehlungen des Kultusausschusses

5. für die Tätigkeit in Hortgruppen Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen,
6. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und staatlich anerkannte Heilpädagogen sowie
7. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger.

²Bezieht sich die Ausbildung von Personen nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 nur auf Kinder eines bestimmten Alters, so sind diese pädagogischen Fachkräfte nur für Gruppen einzusetzen, die überwiegend aus Kindern dieses Alters bestehen.

(3) ¹Pädagogische Assistenzkräfte sind

1. sozialpädagogische Assistentinnen und sozialpädagogische Assistenten,
2. Personen, die ein Studium nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 abgeschlossen haben, während ihrer praktischen Tätigkeit in einer Kindertagesstätte,
3. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger,
4. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz, die am 31. Dezember 2014 als pädagogische Kraft beschäftigt waren, sowie
5. Spielkreisgruppenleiterinnen oder Spielkreisgruppenleiter, die am 31. Juli 2021 als zweite Kraft beschäftigt waren.

²Bezieht sich die Ausbildung von Personen nach Satz 1 Nr. 1 nur auf Kinder eines bestimmten Alters, so sind diese pädagogischen Assistenzkräfte nur für Gruppen einzusetzen, die überwiegend aus Kindern dieses Alters bestehen. ³Stehen Kräfte nach den Sätzen 1 und 2 auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, so können auch Kräfte, die im Rahmen ihrer zur pädagogischen Fachkraft qualifizierenden Ausbildung oder ihres zur pädagogischen

5. _____ Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen,

6. *unverändert*

7. *unverändert*

²Bezieht sich die Ausbildung von **pädagogischen Fachkräften** nach Satz 1 Nr. 1 **oder** 2 nur auf Kinder eines bestimmten Alters, so **dürfen** diese _____ nur in Gruppen **eingesetzt werden**, die überwiegend aus Kindern dieses Alters bestehen. ³**Pädagogische Fachkräfte nach Satz 1 Nr. 5 dürfen nur in Hortgruppen eingesetzt werden.**

(3) ¹Pädagogische Assistenzkräfte sind

1. *unverändert*
2. Personen, die ein Studium nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 abgeschlossen haben, **jedoch noch nicht über eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen**,
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. Spielkreisgruppenleiterinnen **und** Spielkreisgruppenleiter, die am 31. Juli 2021 als zweite Kraft **nach § 4 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477)**, beschäftigt waren.

²Bezieht sich die Ausbildung von Personen nach Satz 1 Nr. 1 nur auf Kinder eines bestimmten Alters, so **dürfen** diese **als** pädagogische_ Assistenzkraft nur für Gruppen **eingesetzt werden**, die überwiegend aus Kindern dieses Alters bestehen. ³Stehen Kräfte nach den Sätzen 1 und 2 auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, so **dürfen** auch **Personen**, die im Rahmen ihrer zur pädagogischen Fachkraft qualifizierenden Ausbildung oder ihres zur pä-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8713

schen Fachkraft qualifizierenden Studiums ein berufspraktisches Jahr absolvieren, als pädagogische Assistentkraft eingesetzt werden.

(4) ¹Das Landesjugendamt kann im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Kindertagesstätte zulassen, dass

1. Kräfte mit einem anderen staatlich anerkannten pädagogischen Abschluss oder einer gleichwertigen Ausbildung abweichend von den Absätzen 2 und 3 als pädagogische Fachkraft oder pädagogische Assistentkraft eingesetzt werden und
2. Kräfte, für die aufgrund ihrer gleichwertigen beruflichen Vorbildung seit dem 1. August 2018 ein direkter Einstieg in die Fachschule Sozialpädagogik zugelassen ist, abweichend von Absatz 3 bereits während ihrer Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher als pädagogische Assistentkraft eingesetzt werden.

²Die Zulassung nach Satz 1 Nr. 2 ist bis zum Vorliegen des Prüfungsergebnisses zu befristen.

(5) ¹Eine Kraft, deren im Ausland erworbene Qualifikation von der zuständigen Stelle als gleichwertig mit einer Qualifikation nach den Absätzen 2 und 3 anerkannt wurde und deren Muttersprache nicht Deutsch ist, muss

Empfehlungen des Kultusausschusses

pädagogischen Fachkraft qualifizierenden Studiums ein berufspraktisches Jahr absolvieren, als pädagogische Assistentkraft eingesetzt werden.

(4) ¹Das Landesjugendamt kann im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Kindertagesstätte zulassen, dass **dieser Personen als Kräfte einsetzen darf, die über einen in den Absätzen 2 und 3 nicht genannten staatlich anerkannten pädagogischen Abschluss oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügen; dabei legt das Landesjugendamt fest, ob die Person als pädagogische Fachkraft oder als pädagogische Assistentkraft eingesetzt werden darf.**

_____ (jetzt in Satz 1 Halbsatz 1)

_____ (jetzt in Satz 1/1)

^{1/1}**Das Landesjugendamt kann im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Kindertagesstätte auch zulassen, dass dieser Personen als pädagogische Assistentkraft einsetzen darf, die nicht über eine abgeschlossene Ausbildung als sozialpädagogische Assistentin oder als sozialpädagogischer Assistent verfügen, die sich jedoch aufgrund einer gleichwertigen beruflichen Vorbildung, für die seit dem 1. August 2018 ein direkter Einstieg in die Fachschule Sozialpädagogik zugelassen ist, in der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher befinden.** ^{1/2}**Eine Person, deren Einsatz als pädagogische Fachkraft nach Satz 1 zugelassen ist, gilt als pädagogische Fachkraft im Sinne dieses Gesetzes; eine Person, deren Einsatz als pädagogische Assistentkraft nach Satz 1 oder 1/1 zugelassen ist, gilt als pädagogische Assistentkraft im Sinne dieses Gesetzes.** ²Die Zulassung nach Satz 1/1 _____ ist bis zum Vorliegen des Prüfungsergebnisses zu befristen. ³**Einer Zulassung des Landesjugendamtes nach Satz 1 oder 1/1 bedarf es nicht, wenn der Einsatz oder die Tätigkeit weiterer Kräfte bereits nach § 10 oder 11 zulässig ist.**

(5) **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8713

Empfehlungen des Kultusausschusses

über deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen. ²Ist aufgrund eines besonderen pädagogischen Konzeptes und der damit verbundenen konkreten Stellenanforderung das Sprachniveau nach Satz 1 nicht erforderlich, so kann das Landesjugendamt im Einzelfall Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

§ 10
Leitung

(1) ¹Jede Kindertagesstätte muss eine Leitung haben. ²Die Leitung einer Kindertagesstätte darf nur pädagogischen Fachkräften übertragen werden. ³Eine solche Fachkraft soll über einschlägige Berufserfahrung verfügen. ⁴Einer pädagogischen Fachkraft darf nur unter den Voraussetzungen einer Verordnung nach § 39 Nr. 6 die Leitung mehrerer Kindertagesstätten übertragen werden.

(2) ¹Jede Kernzeitgruppe muss eine Leitung haben. ²Die Leitung der Kernzeitgruppe darf nur pädagogischen Fachkräften und Kräften, die nach § 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 als pädagogische Fachkraft eingesetzt werden, übertragen werden.

(3) Kinderpflegerinnen, Kinderpfleger und Kinderkrankenschwestern, die am 1. Januar 1993 als Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter tätig waren, dürfen in dieser Funktion weiterhin eingesetzt werden.

(4) ¹Die Leitung einer Kindergartengruppe, die durch die Umwandlung eines Kinderspielkreises entsteht, kann auch einer Kraft übertragen werden, die bisher eine Gruppe dieses Kinderspielkreises geleitet hat und die Anforderungen nach Absatz 2 nicht erfüllt. ²Umfasst eine solche Kindertagesstätte nur eine Kindergartengruppe, so kann dieser Kraft die Leitung der Kindertagesstätte übertragen werden, auch wenn sie die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllt. ³Umfasst eine Kindertagesstätte, die durch die Umwandlung eines Kinderspielkreises mit mehreren Gruppen entsteht, ausschließlich Kindergartengruppen, so kann die Leitung der Kindertagesstätte für höchstens fünf Jahre auch einer Kraft übertragen werden, die bisher eine Gruppe des Kinderspielkreises geleitet hat, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, und es unternimmt, sich während dieser Zeit zur pädagogischen Fachkraft zu qualifizieren.

§ 10

Leitung der Kindertagesstätte
und der Kernzeitgruppen

(1) ¹Jede Kindertagesstätte muss eine Leitung haben. ²Die Leitung _____ darf nur pädagogischen Fachkräften übertragen werden; **sie kann einer oder mehreren Personen übertragen werden.** ³_____ **Fachkräfte nach Satz 2** sollen über einschlägige Berufserfahrung verfügen. ⁴Einer pädagogischen Fachkraft darf die Leitung mehrerer Kindertagesstätten **nur** übertragen werden, **wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die in der Verordnung nach § 39 Abs. 1 Nr. 6 festgelegt sind.**

(2) ¹Jede Kernzeitgruppe muss eine Leitung haben; **Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.** ²_____

(3) Kinderpflegerinnen, Kinderpflegern und Kinderkrankenschwestern, die am 1. Januar 1993 als Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter tätig waren **und am 31. Juli 2021 in dieser Funktion tätig sind, darf die Leitung einer Kernzeitgruppe übertragen** werden.

(4) ¹**Wird ein_ Kinderspielkreis_ im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 KiTaG, der über eine Erlaubnis als Kinderspielkreis nach § 45 SGB VIII verfügt, in eine Kindergartengruppe umgewandelt, so kann die Leitung dieser Kindergartengruppe auch einer Kraft übertragen werden, die bisher eine Gruppe des Kinderspielkreises geleitet hat, auch wenn sie die Anforderungen nach Absatz 2 nicht erfüllt.** ²Umfasst eine solche Kindertagesstätte nur eine Kindergartengruppe, so kann dieser Kraft die Leitung der Kindertagesstätte übertragen werden, auch wenn sie die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllt. ³Umfasst eine Kindertagesstätte **mehrere** Kindergartengruppen, **weil sie** durch die Umwandlung eines Kinderspielkreises mit mehreren Gruppen entsteht, _____ so kann die Leitung der Kindertagesstätte für höchstens fünf Jahre auch einer Kraft übertragen werden, die bisher eine Gruppe des Kinderspielkreises geleitet hat **und die** die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, **wenn sie vor der Übertragung ihre Bereitschaft erklärt,** sich während dieser Zeit zur pädagogischen Fachkraft zu qualifizieren.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8713

Empfehlungen des Kultusausschusses

§ 11

Personelle Mindestausstattung in den Gruppen

(1) ¹Während der gesamten Kernzeit müssen je Gruppe mindestens zwei pädagogische Fachkräfte regelmäßig tätig sein. ²Abweichend von Satz 1 können eine pädagogische Fachkraft und eine pädagogische Assistenzkraft regelmäßig tätig sein. ³Anstelle einer pädagogischen Assistenzkraft kann eine Helferin oder ein Helfer regelmäßig tätig sein, die oder der am 1. Januar 1993 als zweite Kraft in einer Gruppe tätig war. ⁴Ist eine Person nach § 10 Abs. 3 regelmäßig tätig, so gilt sie als pädagogische Fachkraft. ⁵Für die Randzeit gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(2) ¹Es steht dem Absatz 1 nicht entgegen, wenn im Fall einer unabweisbaren und unvorhersehbaren Abwesenheit einer pädagogischen Kraft, die nicht durch eine andere pädagogische Kraft vertreten werden kann, für höchstens drei Tage je Kalendermonat und Gruppe eine andere geeignete Person mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut wird, wenn mindestens eine pädagogische Fachkraft in dieser Gruppe zeitgleich regelmäßig tätig ist. ²Eine Person nach Satz 1 ist insbesondere dann nicht geeignet, wenn sie wegen einer in den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 g, 184 i, 201 a Abs. 3, den §§ 225, 232, 232 a, 233, 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. ³Der Träger der Kindertagesstätte soll sich bei erstmaligem Einsatz und danach in regelmäßigen Abständen von der Person nach Satz 1 ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(3) ¹Über Absatz 1 hinaus muss ab dem 1. August 2025 in jeder Krippengruppe, in der elf oder mehr Plätze belegt sind, während der gesamten Kernzeit zusätzlich eine dritte Kraft regelmäßig tätig sein. ²Sie muss pädagogische Fachkraft oder pädagogische Assistenzkraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 sein. ³§ 9 Abs. 4 gilt entsprechend. ⁴Abweichend von Satz 2 kann sie auch

§ 11

Personelle Mindestausstattung in den Gruppen

(1) ¹Während der gesamten Kernzeit **und während der gesamten Randzeit** müssen je Gruppe mindestens zwei pädagogische Fachkräfte regelmäßig tätig sein. ²**Stehen auf dem Arbeitsmarkt nicht genügend pädagogische Fachkräfte zur Verfügung, so** können abweichend von Satz 1 **auch** eine pädagogische Fachkraft und eine pädagogische Assistenzkraft regelmäßig tätig sein. ³Anstelle einer pädagogischen Assistenzkraft kann **abweichend von den Sätzen 1 und 2 auch** eine Helferin oder ein Helfer regelmäßig tätig sein, die oder der am 1. Januar 1993 als zweite Kraft in einer Gruppe tätig war **und am 31. Juli 2021 in dieser Funktion tätig ist**. ⁴Ist eine Person nach § 10 Abs. 3 regelmäßig tätig, so gilt sie als pädagogische Fachkraft **im Sinne dieses Gesetzes**.
⁵_____ (jetzt in Satz 1)

(2) **wird (hier) gestrichen (jetzt neuer Absatz 7)**

(3) ¹Über Absatz 1 hinaus muss ab dem 1. August 2025 in jeder Krippengruppe, in der elf oder mehr Plätze belegt sind, während der gesamten Kernzeit zusätzlich eine dritte Kraft regelmäßig tätig sein. ²**Als dritte Kraft eingesetzt werden darf eine** pädagogische Fachkraft oder eine pädagogische Assistenzkraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 _____. ³_____ ^{3/1}**Eingesetzt werden darf auch eine** Spielkreisgruppenleiterin oder ein Spielkreisgruppenleiter, die oder der am 31. Juli 2021 als dritte Kraft **nach § 4 Abs. 4 Satz 3 KiTaG** beschäftigt war, wenn in der Krippengruppe nicht bereits eine Spielkreisgruppenleiterin oder ein Spielkreisgruppenleiter als Kraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 tätig ist. ⁴**Eingesetzt werden darf auch**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8713

1. Sozialassistentin oder Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz,
2. Spielkreisgruppenleiterin oder Spielkreisgruppenleiter, die oder der am 31. Juli 2021 als dritte Kraft beschäftigt war, wenn in der Krippengruppe nicht bereits eine Spielkreisgruppenleiterin oder ein Spielkreisgruppenleiter als Kraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 tätig ist,
3. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder
4. eine andere Kraft

sein, als Kraft nach Nummer 1, 3 oder 4 aber nur dann, wenn sie mindestens seit dem 1. September 2014 ununterbrochen bis zum 31. Dezember 2014 als Fach- oder Betreuungskraft in einer Krippengruppe tätig war. ⁵Stehen Kräfte nach den Sätzen 2 bis 4 auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, so können auch Kräfte, die im Rahmen ihrer zur pädagogischen Fachkraft qualifizierenden Ausbildung oder ihres zur pädagogischen Fachkraft qualifizierenden Studiums ein berufspraktisches Jahr absolvieren, als dritte Kraft eingesetzt werden, es sei denn, dass in der Krippengruppe bereits eine pädagogische Assistenzkraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 oder Satz 3 zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 tätig ist. ⁶Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass je Krippengruppe höchstens eine andere geeignete Person mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut werden darf.

(4) ¹Abweichend von Absatz 1 genügt es in einer Gruppe, der

1. nicht mehr als zehn Kinder angehören, von denen höchstens fünf Kinder das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und
2. ein Kind mit Behinderung, bei dem ein erhöhter Aufwand für die Förderung nach § 30 Abs. 1 Satz 2 festgestellt ist, nicht angehört,

dass eine pädagogische Fachkraft und eine weitere geeignete Person regelmäßig tätig sind. ²Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

Empfehlungen des Kultusausschusses

1. **eine** Sozialassistentin oder **ein** Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz,
2. **wird (hier) gestrichen (jetzt in Satz 3/1)**
3. **eine** Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder **ein** Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder
4. eine andere Kraft,

_____ wenn sie als Fach- oder Betreuungskraft in einer Krippengruppe mindestens seit dem 1. September 2014 ununterbrochen bis zum 31. Dezember 2014 tätig war. ⁵Stehen Kräfte nach den Sätzen 2 bis 4 **Nrn. 1 bis 3** auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, so können auch **Personen**, die im Rahmen ihrer zur pädagogischen Fachkraft qualifizierenden Ausbildung oder ihres zur pädagogischen Fachkraft qualifizierenden Studiums ein berufspraktisches Jahr absolvieren, als dritte Kraft eingesetzt werden, es sei denn, dass in der Krippengruppe bereits eine pädagogische Assistenzkraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 oder Satz 3 zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 tätig ist. ⁶_____ (jetzt in Absatz 7 Satz 2/1)

(4) ¹Abweichend von Absatz 1 genügt es in einer Gruppe, der

1. *unverändert*
2. ein Kind mit Behinderung, bei dem **der örtliche Träger einen heilpädagogischen Förderbedarf von mindestens zehn Stunden wöchentlich festgestellt hat**, nicht angehört,

dass eine pädagogische Fachkraft und eine weitere geeignete Person regelmäßig tätig sind. ²_____ ³**Die weitere** Person nach Satz 1 ist insbesondere dann nicht geeignet, wenn sie wegen einer in den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 g, 184 i, **184 k**, 201 a Abs. 3, den §§ 225, 232 **bis** 233 a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8713

Empfehlungen des Kultusausschusses

(5) ¹Abweichend von Absatz 1 genügt es in einer Kindertagesstätte, die durch Umwandlung eines Kinderspielkreises entsteht, dass während der ersten drei Jahre nach der Umwandlung eine pädagogische Fachkraft und eine Spielkreishelferin oder ein Spielkreishelfer, die oder der bisher in dem Spielkreis tätig gewesen ist und es unternimmt, sich zur pädagogischen Kraft zu qualifizieren, in einer Gruppe regelmäßig tätig sind. ²In altersbedingten Härtefällen kann das Landesjugendamt zulassen, dass neben einer pädagogischen Fachkraft eine Spielkreishelferin oder ein Spielkreishelfer auch dann genügt, wenn sie oder er es nicht unternimmt, sich zur pädagogischen Kraft zu qualifizieren; im Fall einer solchen Zulassung gilt die zeitliche Beschränkung nach Satz 1 nicht.

(6) Der Träger einer Kindertagesstätte soll die nach den Absätzen 1, 3 und 4 Satz 1 und Absatz 5 eingesetzten Kräfte so einteilen, dass die Kinder einer Gruppe möglichst stets durch dieselben Kräfte gefördert werden.

(5) ¹**Wird ein_ Kinderspielkreis_ im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 KiTaG, der über eine Erlaubnis als Kinderspielkreis nach § 45 SGB VIII verfügt, in eine Kindertagesstätte umgewandelt, so genügt es abweichend von Absatz 1, dass während der ersten drei Jahre nach der Umwandlung eine pädagogische Fachkraft und eine Spielkreishelferin oder ein Spielkreishelfer, die oder der bisher in dem Spielkreis tätig gewesen ist und **sich bei der Umwandlung bereit erklärt**, sich **während des Tätigkeitszeitraums** zur pädagogischen Fachkraft zu qualifizieren, in einer Gruppe regelmäßig tätig sind. ²In altersbedingten Härtefällen kann das Landesjugendamt zulassen, dass neben einer pädagogischen Fachkraft eine Spielkreishelferin oder ein Spielkreishelfer auch dann **eingesetzt werden darf**, wenn sie oder er **sich bei der Umwandlung nicht bereit erklärt**, sich zur pädagogischen Kraft zu qualifizieren; im Fall einer solchen Zulassung gilt die zeitliche Beschränkung nach Satz 1 nicht.**

(6) *unverändert*

(7) ¹_____ Im Fall einer unabweisbaren und unvorhersehbaren Abwesenheit einer _____ Kraft **nach Absatz 1**, die nicht durch eine andere _____ Kraft **nach Absatz 1** vertreten werden kann, **kann** für höchstens drei Tage je Kalendermonat und Gruppe eine andere geeignete Person mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut **werden**, wenn mindestens eine pädagogische Fachkraft in dieser Gruppe zeitgleich regelmäßig tätig ist. ²_____ ^{2/1}**Satz 1 gilt für die Kräfte nach Absatz 3** entsprechend mit der Maßgabe, dass je Krippengruppe höchstens eine andere geeignete Person mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflichten betraut werden darf. ^{2/2}**Absatz 4 Satz 3 gilt für die andere Person nach den Sätzen 1 und 2/1 entsprechend.** ³Der Träger der Kindertagesstätte soll sich **vor dem** erstmaligen Einsatz und danach in regelmäßigen Abständen von der **anderen** Person nach den **Sätzen 1 und 2/1** ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. ⁴**Die Betrauung einer anderen geeigneten Person mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten nach Satz 1 ist nur in einer Kindertagesstätte zulässig, die mindestens zwei Kernzeitgruppen umfasst.** ⁵Der Träger der Einrichtung hat die Feststellung der Eignung einer Person nach Satz 1 zu dokumentieren.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8713

Empfehlungen des Kultusausschusses

§ 12

Leitungs- und Verfügungszeiten

(1) ¹Der Leitung einer Kindertagesstätte sind für jede Kernzeitgruppe mit bis zu zehn Kindern mindestens 2,5 Stunden und für jede Kernzeitgruppe mit mehr als zehn Kindern mindestens fünf Stunden wöchentlich für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben zu gewähren (Leitungszeit). ²Die Leitungszeit erhöht sich um zehn Stunden wöchentlich, jedoch höchstens bis zur Höhe der tariflichen Arbeitszeit, wenn in der Kindertagesstätte

1. mindestens vier Kernzeitgruppen mit jeweils mehr als zehn Kindern vorhanden sind und in mindestens einer dieser Gruppen Kinder an fünf Tagen in der Woche mehr als sechs Stunden lang gefördert werden oder
2. drei Kernzeitgruppen mit jeweils mehr als zehn Kindern und mindestens zwei Kernzeitgruppen mit bis zu zehn Kindern vorhanden sind und in mindestens einer Kernzeitgruppe mit mehr als zehn Kindern oder in mindestens zwei Kernzeitgruppen mit bis zu zehn Kindern Kinder an fünf Tagen in der Woche mehr als sechs Stunden lang gefördert werden.

(2) ¹Jeder nach § 11 Abs. 1, 3 und 4 Satz 1 und Abs. 5 eingesetzten Kraft ist eine Verfügungszeit zu gewähren für die Vor- und Nachbereitung der Arbeit in der Kernzeitgruppe, für die Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untereinander, für den Austausch mit den Erziehungsberechtigten, für die Zusammenarbeit mit den Schulen und dem örtlichen Gemeinwesen sowie für die Mitwirkung bei der Ausbildung. ²Die Verfügungszeit beträgt für alle nach § 11 eingesetzten Kräfte insgesamt mindestens 7,5 Stunden wöchentlich je Kernzeitgruppe. ³Im Fall einer Platzteilung nach § 8 Abs. 3 erhöht sich die wöchentliche Verfügungszeit nach Absatz 2 Satz 2 um 0,8 Stunden für jeden geteilten Platz. ⁴Abweichend von den Sätzen 2 und 3 beträgt die Verfügungszeit für eine Kernzeitgruppe mit bis zu zehn Kindern insgesamt mindestens die Hälfte der sich aus den Sätzen 2 und 3 ergebenden Zeit.

§ 13

Fachliche Beratung und Fortbildung

(1) ¹Die Träger von Kindertagesstätten sorgen für eine fachliche Beratung der nach den §§ 10 und 11 eingesetzten Kräfte ihrer Kindertagesstätten. ²Soweit weder

§ 12

Leitungs- und Verfügungszeiten

(1) ¹Der Leitung einer Kindertagesstätte sind für jede Kernzeitgruppe, **der** bis zu zehn Kinder_ **angehören**, mindestens 2,5 Stunden und für jede Kernzeitgruppe, **der** mehr als zehn Kinder_ **angehören**, mindestens **5** Stunden wöchentlich für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben zu gewähren (Leitungszeit). ²Die Leitungszeit, **die nach Satz 1 mindestens zu gewähren ist**, erhöht sich um **10** Stunden wöchentlich, jedoch höchstens bis zur Höhe der tariflichen Arbeitszeit **einer Vollzeitkraft**, wenn in der Kindertagesstätte

1. mindestens vier Kernzeitgruppen vorhanden sind, **denen** jeweils mehr als zehn Kinder_ **angehören**, und in mindestens einer dieser Gruppen Kinder an fünf Tagen in der Woche mehr als **6** Stunden lang gefördert werden oder
2. drei Kernzeitgruppen, **denen** jeweils mehr als zehn Kinder_ **angehören**, und mindestens zwei Kernzeitgruppen, **denen jeweils** bis zu zehn Kinder_ **angehören**, vorhanden sind und in mindestens einer Kernzeitgruppe mit mehr als zehn Kindern oder in mindestens zwei Kernzeitgruppen mit bis zu zehn Kindern Kinder an fünf Tagen in der Woche mehr als **6** Stunden lang gefördert werden.

(2) ¹**Den** nach § 11 Abs. 1, 3 und 4 Satz 1 und Abs. 5 **in einer Kernzeitgruppe** eingesetzten **Kräften** ist eine Verfügungszeit zu gewähren für die Vor- und Nachbereitung der Arbeit in der Kernzeitgruppe, für die Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untereinander, für den Austausch mit den Erziehungsberechtigten, für die Zusammenarbeit mit den Schulen und dem örtlichen Gemeinwesen sowie für die Mitwirkung bei der Ausbildung. ²Die Verfügungszeit beträgt für alle _____ Kräfte je Kernzeitgruppe **zusammen** mindestens 7,5 Stunden wöchentlich; **jeder Kraft nach Satz 1 ist ein Anteil davon zu gewähren**. ³Im Fall einer Platzteilung nach § 8 Abs. 3 erhöht sich die wöchentliche Verfügungszeit nach _____ Satz 2 **Halbsatz 1** um 0,8 Stunden für jeden geteilten Platz. ⁴Abweichend von _____ **Satz 2 Halbsatz 1** und **Satz 3** beträgt die Verfügungszeit für eine Kernzeitgruppe, **der** bis zu zehn Kinder_ **angehören**, _____ mindestens die Hälfte der sich aus **Satz 2 Halbsatz 1** und **Satz 3** ergebenden Zeit.

§ 13

Fachliche Beratung und Fortbildung

(1) ¹Die Träger von Kindertagesstätten sorgen für eine fachliche Beratung der **Leitung sowie aller** Kräfte ihrer Kindertagesstätten, **die die Kinder fördern**. ²Soweit

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8713

der Träger noch der Verband, dem der Träger angehört, eine fachliche Beratung anbietet, obliegt es den Jugendämtern, ein Beratungsangebot zu gewährleisten.

(2) ¹Die nach den §§ 10 und 11 eingesetzten Kräfte sollen sich regelmäßig fachlich fortbilden. ²Die Träger der Kindertagesstätten sollen darauf hinwirken, dass die nach den §§ 10 und 11 eingesetzten Kräfte mindestens drei Tage im Kindergartenjahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

§ 14

Sprachbildung und Sprachförderung
in Kindertagesstätten

(1) ¹Spätestens mit Beginn des Kindergartenjahres, das der Schulpflicht der Kinder gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht, ist von den Kindertagesstätten die Sprachkompetenz dieser Kinder zu erfassen. ²Die Erfassung der Sprachkompetenz ist bei Kindern, deren Schulbesuch nach § 64 Abs. 1 Satz 2 NSchG um ein Jahr hinausgeschoben wurde oder die nach § 64 Abs. 2 NSchG vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind, mit Beginn des Kindergartenjahres, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht, von den Kindertagesstätten zu wiederholen. ³Kinder nach den Sätzen 1 und 2 mit besonderem Sprachförderbedarf sind auf der Grundlage des pädagogischen Konzepts individuell und differenziert von den Kindertagesstätten zu fördern.

(2) ¹Spätestens mit Beginn des Kindergartenjahres, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 NSchG unmittelbar vorausgeht, führt die Kindertagesstätte mit den Erziehungsberechtigten ein Gespräch auch über die sprachliche Entwicklung des Kindes. ²Für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf dient das Gespräch auch der Planung einer individuellen und differenzierten Sprachförderung. ³Das Gespräch ist zu Beginn des Kindergartenjahres, das der Einschulung unmittelbar vorausgeht, erneut zu führen, wenn der Schulbesuch eines Kindes nach § 64 Abs. 1 Satz 2 NSchG um ein Jahr hinausgeschoben oder das Kind nach § 64 Abs. 2 NSchG vom Schulbesuch zurückgestellt wurde. ⁴Am Ende des Kindergartenjahres, das der Einschulung des Kindes unmittelbar vorausgeht, führt die Kindertagesstätte mit den Erziehungsberechtigten des Kindes ein abschließendes Gespräch; bei vorheriger Zustimmung der Erziehungsberechtigten erhält die aufnehmende Schule Gelegenheit zur Teilnahme.

Empfehlungen des Kultusausschusses

dies weder **durch** den Träger noch **durch** den Verband, dem der Träger angehört, **gewährleistet ist**, obliegt **die Aufgabe** den Jugendämtern _____.

(2) ¹Die **Leitung der Kindertagesstätte sowie alle Kräfte, die die Kinder fördern**, sollen sich regelmäßig fachlich fortbilden. ²Die Träger der Kindertagesstätten sollen darauf hinwirken, dass die **in Satz 1 genannten Personen** mindestens drei Tage im Kindergartenjahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

§ 14

Sprachbildung und Sprachförderung

(1) *unverändert*

(2) ¹Spätestens mit Beginn des Kindergartenjahres, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 NSchG unmittelbar vorausgeht, führt die Kindertagesstätte mit den Erziehungsberechtigten ein Gespräch _____ über die _____ Entwicklung des Kindes. ²**Bei einem Kind_** mit besonderem Sprachförderbedarf dient das Gespräch auch der Planung **seiner** individuellen und differenzierten Sprachförderung. ³Das Gespräch ist zu Beginn des Kindergartenjahres, das der Einschulung unmittelbar vorausgeht, erneut zu führen, wenn der Schulbesuch eines Kindes nach § 64 Abs. 1 Satz 2 NSchG um ein Jahr hinausgeschoben oder das Kind nach § 64 Abs. 2 NSchG vom Schulbesuch zurückgestellt wurde. ⁴Am Ende des Kindergartenjahres, das der Einschulung des Kindes unmittelbar vorausgeht, führt die Kindertagesstätte mit den Erziehungsberechtigten des Kindes ein abschließendes Gespräch; bei vorheriger Zustimmung der Erziehungsberechtigten erhält die aufnehmende Schule Gelegenheit zur Teilnahme.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8713

§ 15

Zusammenarbeit der Kindertagesstätten mit Schulen

¹Die Kindertagesstätten bereiten im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages die Kinder auf den Übergang zur Schule vor. ²Dazu arbeitet die Kindertagesstätte mit der Schule zusammen.

§ 16

Elternvertretung und Beirat

(1) ¹Die Erziehungsberechtigten der Kinder einer Kernzeitgruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. ²Das Wahlverfahren regelt der Beirat. ³Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher einer Kindertagesstätte bilden den Elternrat. ⁴Die erste Wahl in einer Kindertagesstätte veranstaltet der Träger.

(2) ¹Die Elternräte in einer Gemeinde, die nicht Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde ist, und in einer Samtgemeinde können einen Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten bilden, wenn sich mindestens die Hälfte der Elternräte in der Gemeinde oder Samtgemeinde beteiligt; gleiches gilt für Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde, die die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen. ²In Städten führt der Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten die Bezeichnung Stadelternrat für Kindertagesstätten. ³Die Gemeinden oder Samtgemeinden sollen dem Gemeindeelternrat vor wichtigen, die Kindertagesstätten betreffenden Entscheidungen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme geben. ⁴Die Gemeindeelternräte eines Landkreises können einen Kreiselternrat für Kindertagesstätten bilden, wenn sich die Gemeindeelternräte aus mindestens der Hälfte der kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden beteiligen. ⁵Die Landkreise sollen dem Kreiselternrat vor wichtigen, die Kindertagesstätten betreffenden Entscheidungen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme geben. ⁶Die Kreiselternräte und die Stadelternräte kreisfreier Städte können einen Landeselternrat für Kindertagesstätten bilden, wenn sich die Kreiselternräte und die Stadelternräte kreisfreier Städte aus mindestens der Hälfte der Landkreise oder kreisfreien Städte beteiligen. ⁷Das für Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zuständige Ministerium (Fachministerium) soll dem Landeselternrat vor wichtigen, die Kindertagesstätten betreffenden Entscheidungen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Empfehlungen des Kultusausschusses

§ 15

Zusammenarbeit der Kindertagesstätten mit Schulen

¹Die Kindertagesstätten bereiten im Rahmen **der Umsetzung** ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages die Kinder **in den Kindergartengruppen und den altersstufenübergreifenden Gruppen** auf den Übergang zur Schule vor. ²Dazu arbeiten **sie** mit **den Schulen ihres Einzugsbereichs** zusammen.

§ 16

Elternvertretung und Beirat

(1) ¹Die Erziehungsberechtigten der Kinder einer Kernzeitgruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren **oder dessen** Vertretung. ²Das Wahlverfahren regelt der Beirat. ³Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher einer Kindertagesstätte bilden den Elternrat. ⁴Die erste Wahl in einer Kindertagesstätte veranstaltet der Träger.

(2) ¹Die Elternräte in einer Gemeinde, die nicht Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde ist, und in einer Samtgemeinde können einen Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten bilden, wenn sich mindestens die Hälfte der Elternräte in der Gemeinde oder Samtgemeinde beteiligt; **Gleiches** gilt für Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde, die die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen. ²In **kreisfreien und großen selbständigen** Städten führt der Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten die Bezeichnung Stadelternrat für Kindertagesstätten. ³_____ (*jetzt in Satz 7*) ⁴Die Gemeindeelternräte **und Stadelternräte großer selbständiger Städte** eines Landkreises können einen Kreiselternrat für Kindertagesstätten bilden, wenn sich die Gemeindeelternräte aus mindestens der Hälfte der kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden beteiligen. ⁵_____ (*jetzt in Satz 7*) ⁶Die Kreiselternräte und die Stadelternräte kreisfreier Städte können einen Landeselternrat für Kindertagesstätten bilden, wenn sich die Kreiselternräte und die Stadelternräte kreisfreier Städte aus mindestens der Hälfte der Landkreise oder kreisfreien Städte beteiligen. ⁷**Den nach den Sätzen 1, 4 und 6 gebildeten Elternvertretungen soll** vor wichtigen, die Kindertagesstätten betreffenden Entscheidungen **von der jeweiligen Gebietskörperschaft, im Fall des Landeselternrates von dem** für Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zuständigen Ministerium (Fachministerium), rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme **gegeben werden**.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8713

(3) ¹Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher sowie Vertreterinnen und Vertreter der eingesetzten Kräfte nach den §§ 10 und 11 und des Trägers, deren Anzahl der Träger bestimmt, bilden den Beirat der Kindertagesstätte. ²Der Träger kann vorsehen, dass die sich aus Absatz 4 ergebenden Aufgaben des Beirats von einem anderen Gremium wahrgenommen werden, wenn in diesem eine dem Satz 1 entsprechende Vertretung mitentscheidet.

(4) ¹Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. ²Das gilt insbesondere für

1. die Aufstellung und Änderung des pädagogischen Konzepts der Kindertagesstätte,
2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen,
3. die Festlegung der Gruppengrößen und der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern sowie
4. die Festlegung der Kernzeit und Randzeit.

³Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte machen.

§ 17

Anzeige an das Landesjugendamt

Über § 47 SGB VIII hinaus hat der Träger einer Kindertagesstätte dem Landesjugendamt die Ausweitung der Kernzeit für eine Gruppe auf über sechs Stunden täglich mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Dritter Teil
Kindertagespflege

§ 18

Kindertagespflegepersonen

(1) ¹Die Kindertagespflegepersonen müssen über

Empfehlungen des Kultusausschusses

(3) ¹Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, **die Vertreterinnen und Vertreter der Leitung der Kindertagesstätte und der Kräfte, die die Kinder fördern**, sowie **die Vertreterinnen und Vertreter** des Trägers, deren Anzahl der Träger bestimmt, bilden den Beirat der Kindertagesstätte. ²_____

(4) ¹Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. ²Das gilt insbesondere für

1. die Aufstellung und Änderung des pädagogischen Konzepts der Kindertagesstätte **nach § 3**,
2. *unverändert*
3. die Festlegung der **Zahl der aufzunehmenden Kinder nach § 8 Abs. 2 Satz 1** und der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern sowie
4. die Festlegung der **Zeiträume der Kernzeit und der Randzeit nach § 6 Abs. 3 Satz 1**.

³Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte machen.

§ 17

Anzeige an das Landesjugendamt

_____ Der Träger einer Kindertagesstätte **hat** dem Landesjugendamt **eine beabsichtigte** Ausweitung der Kernzeit für eine Gruppe auf über sechs Stunden täglich mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Dritter Teil
Kindertagespflege

§ 18

Kindertagespflegepersonen

(1) ¹_____ **Vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 2 und § 43 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII können nur Kindertagespflegepersonen nachweisen, die über**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8713

1. eine Qualifikation als pädagogische Kraft nach § 9 Abs. 2 oder 3,
2. eine Grundqualifikation aufgrund von mindestens 160 Unterrichtsstunden gemäß den Anforderungen einer Verordnung nach § 39 Nr. 10 oder
3. eine gleichwertige pädagogische Qualifikation

verfügen.²Eine Qualifikation nach Satz 1 ist nicht erforderlich, wenn die Kindertagespflegeperson am 31. Juli 2021 über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügt.

(2) ¹Der örtliche Träger sorgt für die pädagogische Beratung und fachliche Begleitung von Kindertagespflegepersonen. ²Kindertagespflegepersonen sollen sich regelmäßig fachlich fortbilden. ³Der örtliche Träger soll darauf hinwirken, dass Kindertagespflegepersonen mindestens 24 Unterrichtsstunden im Kindergartenjahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

(3) ¹Die Kindertagespflegepersonen haben das Wohl der Kinder während der Betreuung zu gewährleisten. ²Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, hat die Kindertagespflegeperson unverzüglich dem örtlichen Träger oder der Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, anzuzeigen.

(4) ¹Ordnungswidrig handelt, wer entgegen Absatz 3 Satz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

(5) Die Erlaubnis nach § 43 SGB VIII ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen.

(6) ¹Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern (§ 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). ²Sind unter den gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern mehr als drei Kinder, die das

Empfehlungen des Kultusausschusses

1. eine Qualifikation _____ nach § 9 Abs. 2 **Satz 1** oder **Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3**,
2. eine ____ **Qualifikation im Umfang** von mindestens 160 Unterrichtsstunden gemäß den Anforderungen einer Verordnung nach § 39 **Abs. 1** Nr. 10 oder
3. eine pädagogische Qualifikation, die **vom Fachministerium nach Umfang und Inhalt als einer in der Nummer 1 oder 2 genannten Qualifikation gleichwertig_ anerkannt wurde**,

verfügen.²**Vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege hat unabhängig von einem Nachweis nach Satz 1 auch eine Kindertagespflegeperson, die am 31. Juli 2021 über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügt oder die am 31. Juli 2021 als Kindertagespflegeperson für eine erlaubnisfreie Förderung mindestens eines fremden Kindes Leistungen nach § 23 SGB VIII erhält.**

(2) ¹Für die pädagogische Beratung und fachliche Begleitung von Kindertagespflegepersonen sorgt der örtliche Träger. ²Kindertagespflegepersonen sollen sich regelmäßig fachlich fortbilden. ³Der örtliche Träger soll darauf hinwirken, dass Kindertagespflegepersonen mindestens 24 Unterrichtsstunden im Kindergartenjahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

(3) ¹Die Kindertagespflegepersonen haben das Wohl der Kinder während der Betreuung zu gewährleisten. ²**Die Verpflichtung nach § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung der Kinder bedeutsam sind, zu unterrichten, gilt auch für Kindertagespflegepersonen im Sinne dieses Gesetzes, die keiner Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedürfen.** ³**Die Unterrichtung hat gegenüber der Gemeinde zu erfolgen, wenn diese die Aufgabe der Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege nach § 13 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt.**

(4) **wird gestrichen**

(5) **Eine** nach § 43 **Abs. 1** SGB VIII **erforderliche** Erlaubnis ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen.

(6) ¹_____ (*jetzt teilweise in Satz 2*) ²Sind unter den bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern, **zu deren** Betreuung **die Erlaubnis nach § 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII befugt**, mehr als drei Kinder, die

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8713

zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so darf die Kindertagespflegeperson Betreuungsverhältnisse für höchstens acht Kinder vereinbaren.

(7) ¹Kindertagespflegepersonen haben den örtlichen Trägern sowie den von ihm Beauftragten Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu erteilen. ²Die örtlichen Träger und die von ihm Beauftragten sind befugt, zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII sowie zur Überprüfung der Gewährleistung des Wohls der Kinder nach Absatz 3 Satz 1 Grundstücke sowie Räume, die zur Förderung der Kinder dienen, während der üblichen Betreuungszeiten zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. ³Sie können sich die für die Überprüfung nach Satz 2 relevanten Unterlagen vorlegen lassen, in diese Einsicht nehmen und dazu Auskünfte verlangen. ⁴Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird durch Satz 2 eingeschränkt.

§ 19

Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen

(1) ¹Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räume gemeinsam (Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen), so dürfen höchstens zehn gleichzeitig anwesende, fremde Kinder durch insgesamt höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. ²Sind unter den gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern mehr als drei Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so dürfen höchstens acht gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden. ³Arbeiten Kindertagespflegepersonen nach Satz 1 zusammen, so dürfen sie insgesamt für nicht mehr als 16 Kinder Betreuungsverhältnisse vereinbaren. ⁴Eine über Satz 2 hinausgehende Erlaubnis zur Kindertagespflege bleibt bis zum Ablauf ihrer Befristung bestehen.

(2) Auch bei der Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen muss jedes Kind einer bestimmten Kindertagespflegeperson vertraglich und persönlich zugeordnet sein.

(3) ¹Werden mehr als acht gleichzeitig anwesende, fremde Kinder in Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen betreut, so muss mindestens eine Kindertagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft nach § 9 Abs. 2 sein. ²Dies gilt nicht für die Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen, bei der mindestens eine Kindertagespflegeperson eine pädagogische Assistentkraft

Empfehlungen des Kultusausschusses

das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so darf die Kindertagespflegeperson Betreuungsverhältnisse für **insgesamt** höchstens acht Kinder vereinbaren.

(7) ¹_____ (jetzt in Satz 3/1) ²**Um zu überprüfen, ob die** Voraussetzungen _____ **für die** Erteilung der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII **weiter bestehen und ob das Wohl der Kinder im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 gewährleistet ist**, sind die örtlichen Träger und die von ihnen Beauftragten befugt, Grundstücke sowie Räume, die **der Förderung der Kinder dienen und die nicht auch als Wohnräume genutzt werden**, während der üblichen Betreuungszeiten zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. ³**Die örtlichen Träger und die von ihnen Beauftragten** können sich die für die Überprüfung nach Satz 2 relevanten Unterlagen vorlegen lassen, in diese Einsicht nehmen und dazu Auskünfte verlangen. ^{3/1}Kindertagespflegepersonen haben den örtlichen Trägern sowie den von ihnen Beauftragten **für die Überprüfung nach Satz 2** Auskunft über die Räume _____ zu erteilen. ⁴Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird durch Satz 2 eingeschränkt.

§ 19

Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen

(1) ¹Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen **im Sinne dieses Gesetzes** Räume gemeinsam (Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen), so dürfen höchstens zehn gleichzeitig anwesende, fremde Kinder durch insgesamt höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. ²**Abweichend von Satz 1** dürfen höchstens acht gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden, **wenn** unter den gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern, **die betreut werden sollen**, mehr als drei Kinder **sind**, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben. ³Arbeiten Kindertagespflegepersonen nach Satz 1 zusammen, so dürfen sie insgesamt für nicht mehr als 16 Kinder Betreuungsverhältnisse vereinbaren. ⁴_____ (jetzt in § 38/1 Abs. 2 - neu -)

(2) *unverändert*

(3) ¹Werden mehr als acht gleichzeitig anwesende, fremde Kinder in Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen betreut, so muss mindestens eine Kindertagespflegeperson eine _____ **Qualifikation** nach § 9 Abs. 2 **Satz 1 haben**. ²Dies gilt nicht für die Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen, bei der mindestens eine Kindertagespflegeperson **über** eine _____

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8713

Empfehlungen des Kultusausschusses

nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 3 ist, wenn diese Kindertagespflegeperson bereits am 31. Juli 2021 mit einer Kindertagespflegeperson in denselben Räumen im Sinne des Absatzes 1 zusammengearbeitet hat.

Qualifikation nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 3 **verfügt_ und** diese Kindertagespflegeperson bereits am 31. Juli 2021 mit einer Kindertagespflegeperson in denselben Räumen im Sinne des Absatzes 1 zusammengearbeitet hat.

Vierter Teil

Versorgung mit Plätzen in Kindertagesstätten und Kindertagespflege

§ 20

Anspruch auf Förderung

(1) ¹Der Anspruch auf Förderung nach § 24 SGB VIII ist gegenüber dem örtlichen Träger geltend zu machen; § 86 SGB VIII gilt entsprechend. ²Er ist möglichst ortsnah zu erfüllen. ³Die örtlichen Träger sollen die Vergabe von Plätzen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege auch am Wohl der Kinder ausrichten.

(2) Bedürfen Kinder, die nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 1 erste Alternative SGB XII in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung leistungsberechtigt sind, von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung infolge ihrer Behinderung der Förderung in einer Gruppe, in der sich ausschließlich Kinder befinden, die Leistungen nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs erhalten, so haben sie einen Anspruch auf einen Platz in einer solchen Gruppe.

(3) Der Anspruch eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres richtet sich auf einen Platz in einer Kernzeitgruppe in einer Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege.

(4) ¹Der Anspruch eines Kindes ab der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung richtet sich auf einen Platz in einer Kernzeitgruppe in einer Kindertagesstätte. ²Die Förderung findet in der Regel am Vormittag statt. ³Die Förderung am Nachmittag ist anspruchserfüllend, wenn sie dem Bedarf der Erziehungsberechtigten entspricht.

Vierter Teil

Versorgung mit Plätzen in Kindertagesstätten und Kindertagespflege

§ 20

Anspruch auf Förderung

(1) ¹Der **nach Maßgabe des § 24 SGB VIII bestehende** Anspruch auf Förderung ist gegenüber dem örtlichen Träger geltend zu machen, **der nach § 86 SGB VIII örtlich zuständig ist.** ^{1/1}**Der Anspruch auf Förderung kann auch durch das Angebot eines Platzes in einem fortbestehenden Kinderspielkreis im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 KiTaG erfüllt werden, wenn ein entsprechendes Angebot den Bedarf erfüllt.** ²**Der Anspruch** ist möglichst ortsnah zu erfüllen. ³Die örtlichen Träger sollen **sicherstellen, dass sich** die Vergabe von Plätzen in Kindertagesstätten, in der Kindertagespflege **und in Kinderspielkreisen nach Satz 1/1** auch am Wohl der Kinder ausrichtet.

(2) *unverändert*

(2/1) In einer Kindertagesstätte soll der Umfang der täglichen Förderung eines Kindes zehn Stunden nicht überschreiten.

(3) **wird gestrichen**

(4) **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8713

Empfehlungen des Kultusausschusses

(5) ¹Die örtlichen Träger können festlegen, dass der Anspruch eines Kindes auf Förderung in einer Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege innerhalb einer bestimmten Frist von nicht mehr als drei Monaten geltend zu machen ist. ²Der Einhaltung dieser Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn die Einhaltung zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Erziehungsberechtigten führen würde.

§ 21
Planung

(1) ¹Die örtlichen Träger stellen das vorhandene Angebot sowie den entsprechenden Bedarf an Plätzen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege jährlich für die nächsten sechs Jahre fest. ²Bei der Feststellung des Bedarfs ist eine möglichst ortsnahe Versorgung anzustreben.

(2) ¹Der Bedarf ist für jede Gemeinde und, soweit sie aus mehreren geschlossenen Ortslagen besteht, auch für diese auszuweisen. ²Der Bedarf an Plätzen mit einer Förderung von mehr als sechs Stunden an fünf Tagen in der Woche und an Plätzen für eine gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung ist gesondert festzustellen.

(3) ¹Bei der Feststellung der Bedarfszahlen wirken auch die Gemeinden, die nicht örtlicher Träger sind, mit; der Entwurf für die Feststellung ist mit ihnen zu erörtern. ²Den freien Trägern, die Angebote im Sinne des Absatzes 1 unterhalten oder planen, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Bedarfszahlen sind dem Fachministerium zur Kenntnis zu geben.

(5) Bei der Planung zur Ausgestaltung des Angebots sind die Träger der freien Jugendhilfe zu beteiligen; die verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung sollen dabei berücksichtigt werden.

(6) ¹Plant der freie Träger einer Kindertagesstätte deren Schließung, die Änderung der Zahl der verfügbaren Plätze oder eine andere wesentliche Änderung des Angebots, so hat er den örtlichen Träger und die Gemeinde,

(5) ¹Die örtlichen Träger können festlegen, dass der Anspruch eines Kindes auf Förderung in einer Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege innerhalb einer bestimmten Frist von nicht mehr als drei Monaten geltend zu machen ist. ²Der Einhaltung **der in Satz 1 genannten** _____ Frist bedarf es nicht, wenn die Einhaltung zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Erziehungsberechtigten führen würde. ³Einen regelmäßig über zehn Stunden hinausgehenden täglichen **Förderungsbedarf** haben die Erziehungsberechtigten dem örtlichen Träger oder der Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, **zur Erörterung des Förderungsumfangs** unverzüglich anzuzeigen.

§ 21
Planung

(1) ¹Die örtlichen Träger stellen **die Zahl der genehmigten Plätze, die Zahl der belegten Plätze und den** Bedarf an Plätzen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege jährlich für die nächsten sechs Jahre fest. ²Bei der Feststellung des Bedarfs ist eine möglichst ortsnahe Versorgung anzustreben.

(2) ¹Der Bedarf ist für jede Gemeinde und, soweit sie aus mehreren geschlossenen Ortslagen besteht, auch für diese auszuweisen. ²Der Bedarf an Plätzen mit einer Förderung von mehr als **sieben** Stunden an fünf Tagen in der Woche und an Plätzen für eine gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung ist gesondert festzustellen.

(3) ¹Bei der Feststellung **des Bedarfs** wirken _____ die Gemeinden, die nicht örtlicher Träger sind, mit; der Entwurf für die Feststellung ist mit ihnen zu erörtern. ²Den freien Trägern, die Angebote im Sinne des Absatzes 1 unterhalten oder planen, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) **Die festgestellte Zahl der genehmigten Plätze, die festgestellte Zahl der belegten Plätze und der festgestellte Bedarf** sind dem Fachministerium mitzuteilen.

(5) Bei der Planung **der** Ausgestaltung des Angebots sind die Träger der freien Jugendhilfe zu beteiligen; die verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung sollen dabei berücksichtigt werden.

(6) ¹Plant der freie Träger einer Kindertagesstätte deren Schließung, die Änderung der Zahl der verfügbaren Plätze oder eine andere wesentliche Änderung des Angebots, so hat er den örtlichen Träger und die Gemeinde,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8713

Empfehlungen des Kultusausschusses

wenn sie die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege nach § 13 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, hierüber unverzüglich zu unterrichten und mit diesen die Auswirkungen zu erörtern. ²Kommt es infolge der Planung zu einer Verringerung des Betreuungsangebots, so ist auch die Sicherstellung eines alternativen Angebotes für die betroffenen Kinder zu erörtern.

§ 22

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Kindertagesstätten und Kindertagespflegepersonen dürfen personenbezogene Daten einschließlich Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung der geförderten Kinder den Landkreisen und kreisfreien Städten als Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes für Aufgaben nach § 5 Abs. 1 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst übermitteln, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufgabe erforderlich ist.

(2) Die Übermittlung und weitere Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten des Trägers einer Kindertagesstätte oder des örtlichen Trägers sowie von Kindertagespflegepersonen zwischen dem Träger der Kindertagesstätte oder der Kindertagespflegeperson oder dem örtlichen Träger oder der Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, und dem Fachministerium sowie dem Landesjugendamt sind zulässig, soweit dies zur Beantragung oder Gewährung von finanziellen Leistungen erforderlich ist.

Fünfter Teil
FinanzierungErster Abschnitt
Kostenbeteiligung

§ 23

Kostenbeteiligung, Beitragsfreiheit

(1) ¹Für die Feststellung der zumutbaren Belastung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII ist abweichend von § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII ein Grundbetrag in Höhe von 83 Prozent des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 zu berücksichtigen. ²Teilnahmebeiträge sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden.

wenn sie die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege nach § 13 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, hierüber unverzüglich zu unterrichten und mit diesen die Auswirkungen zu erörtern. ²Kommt es infolge der Planung zu einer Verringerung des **Förderungsangebots**, so ist auch die Sicherstellung eines alternativen **Angebots** für die betroffenen Kinder zu erörtern.

§ 22

Verarbeitung personenbezogener Daten

wird gestrichenFünfter Teil
FinanzierungErster Abschnitt
Kostenbeteiligung

§ 23

Beiträge und Entgelte, Beitragsfreiheit(1) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8713

Empfehlungen des Kultusausschusses

(2)¹Kinder haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, in einer Kindertagesstätte mit Kräften, für die der überörtliche Träger Leistungen nach den §§ 25 bis 29 erbringt, beitragsfrei gefördert zu werden. ²Der Anspruch umfasst mindestens vier Stunden täglich, höchstens jedoch durchgehend acht Stunden täglich, einschließlich der Inanspruchnahme von Randzeit. ³Der Anspruch erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten, die über die in Satz 2 genannte Dauer hinausgehen, und auf die Kosten der Verpflegung des Kindes und von Ausflügen; hierfür können aufgrund gesonderter vertraglicher Vereinbarung Entgelte oder Kostenbeiträge erhoben werden. ⁴Der zeitliche Umfang des Anspruchs auf Förderung bleibt unberührt. ⁵Der Anspruch ist geltend zu machen gegenüber dem örtlichen Träger oder der Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt; § 86 SGB VIII gilt entsprechend. ⁶Bei Kindern in Kindertagesstätten von Trägern nach § 24 Abs. 3 Nrn. 2 bis 4 mit Kräften, für die der überörtliche Träger Leistungen nach den §§ 25 bis 29 erbringt, richtet sich der Anspruch auf Freistellung von Teilnahmebeiträgen.

(2)¹Kinder haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, in einer Kindertagesstätte mit Kräften, für die der überörtliche Träger Leistungen nach den §§ 25 bis 29 erbringt, beitragsfrei gefördert zu werden. ²Der Anspruch **nach Satz 1** umfasst **den vereinbarten Zeitraum der regelmäßigen täglichen Förderung des Kindes**, höchstens jedoch durchgehend acht Stunden täglich_ einschließlich **des Zeitraums der Förderung in der Randzeit**. ³Der Anspruch erstreckt sich nicht auf _____ **Zeiträume der Förderung**, die über die in Satz 2 genannte Dauer hinausgehen, und auf die Kosten der Verpflegung des Kindes und von Ausflügen; hierfür können aufgrund gesonderter vertraglicher Vereinbarung Entgelte oder Kostenbeiträge erhoben werden. ⁴Der zeitliche Umfang des Anspruchs auf Förderung bleibt unberührt. ⁵Der Anspruch **nach Satz 1** ist geltend zu machen gegenüber dem **nach Maßgabe des § 86 SGB VIII örtlich zuständigen** örtlichen Träger oder **gegenüber** der Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt; **für die örtliche Zuständigkeit der Gemeinde** gilt § 86 SGB VIII entsprechend. ⁶Bei Kindern in Kindertagesstätten von Trägern nach § 24 Abs. 3 Nrn. 2 bis 4 mit Kräften, für die der überörtliche Träger Leistungen nach den §§ 25 bis 29 erbringt, richtet sich der Anspruch auf Freistellung von Teilnahmebeiträgen.

Zweiter Abschnitt
Finanzielle Förderung von Kindertagesstätten

§ 24

Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfe

(1) Der überörtliche Träger beteiligt sich durch die Gewährung von Finanzhilfe an den Ausgaben der Träger von Kindertagesstätten für deren Kindertagesstätten.

(2) Finanzhilfe wird je Kindergartenjahr gewährt.

(3) Empfänger von Finanzhilfe können sein

1. örtliche Träger und Gemeinden,
2. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,
3. sonstige juristische Personen, die eine Kindertagesstätte betreiben, wenn diese Tätigkeit tatsächlich darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos im Sinne des § 52 Abs. 1 der Abgabenordnung die Jugendhilfe zu fördern, und

Zweiter Abschnitt
Finanzielle Förderung von Kindertagesstätten

§ 24

Grundsätze und Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfe

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) Empfänger von Finanzhilfe können sein

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. sonstige juristische Personen, die **als Träger** eine Kindertagesstätte betreiben, wenn diese Tätigkeit _____ darauf gerichtet ist, _____ im Sinne des § 52 Abs. 1 der Abgabenordnung die Jugendhilfe zu fördern, und

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8713

Empfehlungen des Kultusausschusses

4. Träger von Betriebskindertagesstätten.
- (4) Finanzhilfe wird nur gewährt, wenn
1. für die Kindertagesstätte eine Erlaubnis nach § 45 SGB VIII vorliegt und
 2. der Träger erklärt, dass
 - a) in der Kindertagesstätte die Regelungen dieses Gesetzes und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eingehalten werden und
 - b) Kinder unabhängig von ihrer Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache Zugang zu der Kindertagesstätte haben.

(5) ¹Trägern von Betriebskindertagesstätten wird Finanzhilfe nur gewährt, wenn sie bereit sind, regelmäßig mindestens zu einem Drittel auch andere Kinder als solche von Betriebsangehörigen aufzunehmen, und diese Bereitschaft gegenüber dem örtlichen Träger erklärt haben. ²Satz 1 gilt für Studentenwerke als Träger einer Kindertagesstätte entsprechend.

(6) Finanzhilfe wird nicht gewährt, soweit auf Grundlage bundesrechtlicher Regelungen oder auf Grundlage von Rechtsakten der Europäischen Union Ausgaben für denselben Zweck finanziert werden.

§ 25
Finanzhilfe für Personalausgaben

(1) Für Personalausgaben wird

1. je pädagogische Kraft, die erforderlich ist, um die Mindestausstattung nach § 11 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 innerhalb der Kernzeit zu erreichen,
2. je pädagogische Kraft, die erforderlich ist, um die Mindestausstattung nach § 11 Abs. 1 Satz 5 innerhalb der Randzeit zu erreichen, und
3. je nach § 10 Abs. 1 erforderliche Leitung einer Kindertagesstätte, soweit diese nicht von Nummer 1 oder 2 erfasst ist,

eine pauschalierte Finanzhilfe gewährt.

4. *unverändert*
- (4) Finanzhilfe wird nur gewährt, wenn
1. *unverändert*
 2. der Träger erklärt, dass
 - a) in **seiner** Kindertagesstätte die **Vorschriften** dieses Gesetzes und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen **Vorschriften** eingehalten werden und
 - b) Kinder unabhängig von **ihrem Geschlecht**, ihrer Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache Zugang zu **seiner** Kindertagesstätte haben.

(5) *unverändert*

(6) Finanzhilfe wird nicht gewährt, soweit auf Grundlage bundesrechtlicher Regelungen oder auf Grundlage von Rechtsakten der Europäischen Union **dem Träger** Ausgaben für denselben Zweck finanziert werden.

§ 25
Finanzhilfe für Personalausgaben

(1) ¹Für Personalausgaben wird eine pauschalierte Finanzhilfe gewährt. ²**Die Gewährung erfolgt**

1. **für jede** pädagogische Kraft, die **für die personelle** Mindestausstattung innerhalb der Kernzeit nach § 11 Abs. 1 **Satz 1, 2 oder 4** erforderlich ist _____,
2. **für jede** pädagogische Kraft, die **für die personelle** Mindestausstattung innerhalb der Randzeit nach § 11 Abs. 1 Satz **1, 2 oder 4** erforderlich ist _____, und
3. **für die Leitungszeit jeder pädagogischen Fachkraft, der** nach § 10 Abs. 1 **die** Leitung einer Kindertagesstätte **übertragen worden ist.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8713

Empfehlungen des Kultusausschusses

(2) Die Höhe der pauschalierten Finanzhilfe nach Absatz 1 Nr. 1 berechnet sich getrennt für jede Kernzeitgruppe der Kindertagesstätte, in der die pädagogische Kraft regelmäßig tätig ist, nach dem Finanzhilfesatz, der sich für die Gruppe aus den §§ 26 bis 29 ergibt, vervielfacht mit der jeweiligen Jahreswochenstundenpauschale nach Absatz 4 und weiter vervielfacht mit der Summe aus der Zahl der von der pädagogischen Kraft in der Gruppe innerhalb der Kernzeit regelmäßig zu erbringenden Wochenarbeitsstunden und der Zahl der tatsächlich regelmäßig gewährten Stunden Verfügungszeit für die Gruppe während einer Woche.

(3) ¹Die Höhe der pauschalierten Finanzhilfe nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 berechnet sich in der Weise, dass zunächst die Finanzhilfesätze, die sich aus den §§ 26 bis 29 für die Kernzeitgruppen der Kindertagesstätte ergeben, addiert werden und die sich so ergebende Summe durch die Zahl der Kernzeitgruppen geteilt wird. ²Für die Finanzhilfe nach Absatz 1 Nr. 2 wird der nach Satz 1 als gewichteter Durchschnittswert errechnete Finanzhilfesatz je pädagogische Kraft vervielfacht mit der jeweiligen Jahreswochenstundenpauschale nach Absatz 4 und weiter vervielfacht mit der Zahl der innerhalb der Randzeit regelmäßig zu erbringenden Wochenarbeitsstunden. ³Für die Finanzhilfe nach Absatz 1 Nr. 3 wird der nach Satz 1 als gewichteter Durchschnittswert errechnete Finanzhilfesatz vervielfacht mit der Jahreswochenstundenpauschale nach Absatz 4 Nr. 1 und weiter vervielfacht mit der Zahl der tatsächlich regelmäßig gewährten Stunden Leitungszeit während einer Woche.

(1/1) _____ Pauschalierte_ Finanzhilfe **wird nicht gewährt für** Kräfte, denen die nach § 12 erforderlichen Leitungs- und Verfügungszeiten in der Kindertagesstätte nicht gewährt werden.

(2) ¹Die Höhe der pauschalierten Finanzhilfe nach Absatz 1 **Satz 2** Nr. 1 berechnet sich getrennt für jede Kernzeitgruppe der Kindertagesstätte, in der die _____ Kraft regelmäßig tätig ist, nach dem Finanzhilfesatz, der sich für die Gruppe aus den §§ 26 bis 29 ergibt. ²**Dieser Finanzhilfesatz wird** mit der jeweiligen Jahreswochenstundenpauschale nach Absatz 4 vervielfacht und weiter vervielfacht mit der Summe aus der Zahl der von der _____ Kraft in der Gruppe innerhalb der Kernzeit regelmäßig zu erbringenden Wochenarbeitsstunden und der Zahl der _____ **der Kraft** für die Gruppe regelmäßig gewährten Stunden Verfügungszeit während einer Woche.

(3) ¹Die Höhe der pauschalierten Finanzhilfe nach Absatz 1 **Satz 2** Nrn. 2 und 3 berechnet sich, **wenn Kinder in einer Kindertagesstätte während der Kernzeit nicht in einer Gruppe nach § 11 Abs. 4 Satz 1 gefördert werden**, in der Weise, dass zunächst die Finanzhilfesätze, die sich aus den §§ 26 bis 29 für die Kernzeitgruppen der Kindertagesstätte ergeben, addiert werden und die sich so ergebende Summe durch die Zahl der Kernzeitgruppen geteilt wird. ²Für die Finanzhilfe nach Absatz 1 **Satz 2** Nr. 2 wird der nach Satz 1 als gewichteter Durchschnittswert errechnete Finanzhilfesatz je _____ Kraft vervielfacht mit der jeweiligen Jahreswochenstundenpauschale nach Absatz 4 und weiter vervielfacht mit der Zahl der innerhalb der Randzeit regelmäßig zu erbringenden Wochenarbeitsstunden. ³Für die Finanzhilfe nach Absatz 1 **Satz 2** Nr. 3 wird der nach Satz 1 als gewichteter Durchschnittswert errechnete Finanzhilfesatz **je pädagogische Kraft** vervielfacht mit der Jahreswochenstundenpauschale nach Absatz 4 Nr. 1 und weiter vervielfacht mit der Zahl der _____ **der Kraft** regelmäßig gewährten Stunden Leitungszeit während einer Woche. ⁴**Werden in einer Kindertagesstätte Kinder während der Kernzeit in einer Gruppe nach § 11 Abs. 4 Satz 1 gefördert, so berechnet sich die pauschalierte Finanzhilfe nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 in der Weise, dass zunächst für jede Kernzeitgruppe, die keine Gruppe nach § 11 Abs. 4 Satz 1 ist, die Zahl eins und für jede Kernzeitgruppe nach § 11 Abs. 4 Satz 1 die Zahl 0,5 addiert werden.** ⁵Für die Finanzhilfe nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Zahl der innerhalb der Randzeit je pädagogische Kraft regelmäßig zu erbringenden Wochenarbeitsstunden durch die nach Satz 4 ermittelte Summe geteilt, und für jede Kernzeitgruppe nach § 11 Abs. 4 Satz 1 wird der ermittelte Quotient darüber hinaus durch zwei geteilt. ⁶Für jede Kernzeitgruppe wird das so ermittelte Ergebnis vervielfacht mit dem Finanzhilfesatz, der sich aus den §§ 26 bis 29

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8713

Empfehlungen des Kultusausschusses

ergibt, und weiter vervielfacht mit der jeweiligen Jahreswochenstundenpauschale nach Absatz 4. ⁷Für die Finanzhilfe nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 wird die Zahl der regelmäßig gewährten Stunden Leitungszeit während einer Woche durch die nach Satz 4 ermittelte Summe geteilt, und für jede Kernzeitgruppe nach § 11 Abs. 4 Satz 1 wird der ermittelte Quotient darüber hinaus durch zwei geteilt. ⁸Für jede Kernzeitgruppe wird das so ermittelte Ergebnis vervielfacht mit dem Finanzhilfesatz, der sich aus den §§ 26 bis 29 ergibt, und weiter vervielfacht mit der jeweiligen Jahreswochenstundenpauschale nach Absatz 4.

(4) Die Jahreswochenstundenpauschale beträgt

1. für eine pädagogische Fachkraft und für eine Kraft, deren Einsatz als pädagogische Fachkraft nach § 9 Abs. 4 zugelassen ist, 1 267 Euro,
2. für eine pädagogische Assistenzkraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 oder 2 und für eine Kraft, deren Einsatz als pädagogische Assistenzkraft nach § 9 Abs. 4 zugelassen ist, 1 088 Euro und
3. für eine Kraft, deren Einsatz als pädagogische Assistenzkraft nach § 9 Abs. 3 Satz 3 zulässig ist, 603 Euro.

(5) Bei der Berechnung der pauschalierten Finanzhilfe werden nicht berücksichtigt,

1. Kräfte, denen die nach § 12 erforderlichen Leitungs- und Verfügungszeiten in der Kindertagesstätte nicht gewährt werden,
2. pädagogische Fachkräfte nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 6 und 7, die in Gruppen nach § 4 Abs. 7 erforderlich sind, und
3. pädagogische Fachkräfte, die
 - a) eine heilpädagogische Qualifikation durch eine Weiterbildung im Umfang von mindestens 260 Unterrichtsstunden gemäß den Anforderungen einer Verordnung nach § 39 Nr. 14 erworben haben oder
 - b) mindestens drei Jahre lang Menschen mit Behinderungen hauptberuflich betreut haben und an einer in Buchstabe a bezeichneten Weiterbildung teilnehmen

und die in Gruppen nach § 4 Abs. 7 erforderlich sind.

(4) Die Jahreswochenstundenpauschale beträgt

1. für eine pädagogische Fachkraft _____ 1 267 Euro,
2. für eine pädagogische Assistenzkraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 oder 2 _____ 1 088 Euro und
3. *unverändert*

(5) **wird (hier) gestrichen** (Nummer 1 jetzt in Absatz 1/1)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8713

(6) ¹Entsprechend den Absätzen 1 bis 3 und 5 wird eine pauschalierte Finanzhilfe auch gewährt für die Personalausgaben

1. je Helferin oder Helfer, die oder der nach § 11 Abs. 1 Satz 3 regelmäßig tätig ist und mit Erfolg an einer Langzeitfortbildung teilgenommen hat, die vom Fachministerium anerkannt worden ist,
2. je Leiterin oder Leiter nach § 10 Abs. 4 Satz 1 und
3. je Spielkreishelferin oder Spielkreishelfer, die oder der nach § 11 Abs. 5 regelmäßig tätig ist und mit Erfolg an einer Langzeitfortbildung teilgenommen hat, die vom Fachministerium anerkannt worden ist.

²Für Personen nach Satz 1 beträgt die Jahreswochenstundenpauschale 1 088 Euro. ³Absatz 5 Nr. 1 gilt entsprechend.

(7) ¹Stichtag für die Berechnung der pauschalierten Finanzhilfe ist der 1. Oktober des jeweiligen Kindergartenjahres. ²Abweichend hiervon ist Stichtag der Tag des Betriebsbeginns einer Kindertagesstätte oder einer Gruppe in einer Kindertagesstätte, wenn der Betrieb nach dem Stichtag aufgenommen wird. ³Die pauschalierte Finanzhilfe ist anteilig um die Monate zu verringern, in denen der Betrieb der Kindertagesstätte oder einer Gruppe nicht nur vorübergehend keinen vollen Kalendermonat umfasst.

§ 26

Ergänzende Regelungen für Krippengruppen

(1) ¹Der Finanzhilfesatz für eine Krippengruppe beträgt 56 Prozent. ²Der Finanzhilfesatz erhöht sich um 0,1 Prozentpunkte je Kind, das nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Krippengruppe angehört und vor dem 1. März des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden wird, jedoch auf nicht mehr als 58 Prozent. ³Satz 2 findet keine Anwendung bei Trägern, die die Kinder nicht ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Kindergartenjahres beitragsfrei im Sinne des § 23 Abs. 2 fördern.

Empfehlungen des Kultusausschusses

(6) ¹_____ Eine pauschalierte Finanzhilfe wird auch gewährt für die Personalausgaben

1. *unverändert*

2. je **Kraft** nach § 10 Abs. 4 Satz 1 _____,

2/1. für die Leitungszeit je Kraft, der nach § 10 Abs. 4 Satz 2 oder 3 die Leitung einer Kindertagesstätte übertragen worden ist, und

3. *unverändert*

^{1/1}**Für die Berechnung der Finanzhilfe gilt in den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1, 2 und 3 jeweils Absatz 2 für die Kernzeit und Absatz 3 Sätze 1, 2 und 4 bis 6 für die Randzeit sowie im Fall des Satzes 1 Nr. 2/1 Absatz 3 Sätze 1, 3, 4, 7 und 8 entsprechend.** ²Für Personen nach Satz 1 beträgt die Jahreswochenstundenpauschale 1 088 Euro. ³Absatz 1/1 _____ gilt entsprechend.

(7) ¹Stichtag für die **Ermittlung der Berechnungsgrundlagen** der pauschalierten Finanzhilfe ist der 1. Oktober des jeweiligen Kindergartenjahres. ²Abweichend hiervon ist Stichtag der Tag des Betriebsbeginns einer Kindertagesstätte oder einer Gruppe in einer Kindertagesstätte, wenn der Betrieb nach dem Stichtag aufgenommen wird. ³Die pauschalierte Finanzhilfe ist anteilig um die Monate zu verringern, in denen **die** Kindertagesstätte oder eine Gruppe **nicht für einen** vollen Kalendermonat **betrieben wird**; vorübergehende **Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt.**

§ 26

Finanzhilfesatz und ergänzende Regelungen für Krippengruppen

(1) ¹Der Finanzhilfesatz für eine Krippengruppe beträgt 56 Prozent. ²Der Finanzhilfesatz erhöht sich um 0,1 Prozentpunkte je Kind, das nach § **5/1** Abs. 2 Satz 2 der Krippengruppe angehört und vor dem 1. März des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden wird, jedoch auf nicht mehr als 58 Prozent. ³Satz 2 findet bei Trägern **nach § 24 Abs. 3 Nrn. 2 bis 4 nur** Anwendung, **wenn diese für die Förderung von Kindern _____** ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Kindergartenjahres **keine**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8713

Empfehlungen des Kultusausschusses

(2) ¹Eine pauschalierte Finanzhilfe wird auch gewährt für die Personalausgaben je regelmäßig tätige dritte Kraft nach § 11 Abs. 3 Sätze 2 bis 5. ²Die Höhe der Finanzhilfe berechnet sich nach dem Finanzhilfesatz von 100 Prozent vervielfacht mit der Jahreswochenstundenpauschale nach Satz 4 und weiter vervielfacht mit der Zahl der von der dritten Kraft in der Kernzeit regelmäßig zu erbringenden Wochenarbeitsstunden. ³Hinzu kommt ein Betrag, der sich berechnet nach dem Finanzhilfesatz von 56 Prozent vervielfacht mit der Jahreswochenstundenpauschale nach Satz 4 und der Zahl der der dritten Kraft tatsächlich regelmäßig für die Gruppe gewährten Stunden Verfügungszeit während einer Woche; Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. ⁴Die Jahreswochenstundenpauschale beträgt 1 088 Euro je dritte Kraft nach § 11 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 Nrn. 1 bis 3 und 603 Euro je dritte Kraft nach § 11 Abs. 3 Satz 4 Nr. 4 und Satz 5. ⁵§ 25 Abs. 5 und 7 gilt entsprechend. ⁶Für Kräfte nach § 11 Abs. 3 Satz 4 Nr. 4 wird eine Finanzhilfe längstens bis zum 31. Juli 2025 gewährt.

§ 27

Ergänzende Regelungen für Kindergartengruppen

¹Der Finanzhilfesatz für eine Kindergartengruppe beträgt 58 Prozent. ²Werden die Kinder nicht ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Kindergartenjahres beitragsfrei im Sinne des § 23 Abs. 2 gefördert, so beträgt der Finanzhilfesatz jedoch nur 20 Prozent.

Teilnahmebeiträge erheben, für die ein Freistellungsanspruch nach § 23 Abs. 2 Satz 6 besteht.

(2) ¹Eine pauschalierte Finanzhilfe wird auch gewährt für die Personalausgaben je regelmäßig tätige dritte Kraft nach § 11 Abs. 3 Sätze 2 **und 3/1** bis 5. ²Die Höhe der Finanzhilfe berechnet sich nach dem Finanzhilfesatz von 100 Prozent vervielfacht mit der Jahreswochenstundenpauschale nach Satz 4 und weiter vervielfacht mit der Zahl der von der dritten Kraft in der Kernzeit regelmäßig zu erbringenden Wochenarbeitsstunden. ³Hinzu kommt ein Betrag, der sich berechnet nach dem Finanzhilfesatz **nach Absatz 1** vervielfacht mit der Jahreswochenstundenpauschale nach Satz 4 und **weiter vervielfacht mit** der Zahl der der dritten Kraft _____ regelmäßig für die Gruppe gewährten Stunden Verfügungszeit während einer Woche _____. ⁴Die Jahreswochenstundenpauschale beträgt 1 088 Euro je dritte Kraft nach § 11 Abs. 3 Sätze 2, **3/1** und 4 Nrn. 1 bis 3 und 603 Euro je dritte Kraft nach § 11 Abs. 3 Satz 4 Nr. 4 und Satz 5. ⁵§ 25 Abs. **1/1** und 7 gilt entsprechend. ⁶Für Kräfte nach § 11 Abs. 3 Satz 4 Nr. 4 wird eine Finanzhilfe längstens bis zum 31. Juli 2025 gewährt.

§ 27

Finanzhilfesatz und ergänzende Regelungen für Kindergartengruppen

(1) ¹Der Finanzhilfesatz für eine Kindergartengruppe beträgt 58 Prozent. ²**Satz 1 findet bei Trägern nach § 24 Abs. 3 Nrn. 2 bis 4 nur Anwendung, wenn diese für die Förderung von Kindern _____ ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung keine Teilnahmebeiträge erheben, für die ein Freistellungsanspruch nach § 23 Abs. 2 Satz 6 besteht _____; anderenfalls** beträgt der Finanzhilfesatz _____ nur 20 Prozent.

(2) ¹Eine pauschalierte Finanzhilfe wird ab dem **1. August 2027 auch gewährt für die Personalausgaben je regelmäßig tätige dritte Kraft, die im Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich während der Kernzeit in einer Kindergartengruppe mit 19 oder mehr belegten Plätzen tätig ist, wenn die Kernzeit an fünf Tagen in der Woche mehr als 6 Stunden beträgt.** ²Weitere Voraussetzung ist, dass die dritte Kraft

1. **pädagogische Fachkraft oder pädagogische Assistentkraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder**
2. **eine Kraft ist, die im Rahmen ihrer zur pädagogischen Fachkraft qualifizierenden Ausbildung oder ihres zur pädagogischen Fachkraft qualifizierenden Studiengangs ein berufspraktisches**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8713

Empfehlungen des Kultusausschusses

Jahr absolviert und die nach Nummer 1 genannten pädagogischen Kräfte auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen.

³Pauschalierte Finanzhilfe für Kräfte nach Satz 2 Nr. 2 wird nicht gewährt, wenn in der Gruppe bereits eine solche Kraft als zweite Kraft oder eine Spielkreisgruppenleiterin oder ein Spielkreisgruppenleiter als zweite Kraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 tätig ist. ⁴Die Höhe der Finanzhilfe berechnet sich nach dem Finanzhilfesatz von 100 Prozent vervielfacht mit der Jahreswochenstundenpauschale nach Satz 6 und weiter vervielfacht mit der Zahl der von der dritten Kraft in der Kernzeit regelmäßig zu erbringenden Wochenarbeitsstunden, höchstens jedoch 20 Wochenarbeitsstunden. ⁵Hinzu kommt ein Betrag, der sich berechnet nach dem Finanzhilfesatz von 58 Prozent vervielfacht mit der Jahreswochenstundenpauschale nach Satz 6 und der Zahl der der dritten Kraft regelmäßig für die Gruppe gewährten Stunden Verfügungszeit während einer Woche. ⁶Die Jahreswochenstundenpauschale beträgt je dritte Kraft nach Satz 2 Nr. 1 1 170 Euro und je dritte Kraft nach Satz 2 Nr. 2 648 Euro. ⁷Neben der besonderen Finanzhilfe nach § 30/1 für eine Kraft, die sich in einer tätigkeitsbegleitenden Ausbildung oder in einem tätigkeitsbegleitenden Studium mit dem Ziel der Erlangung eines berufsqualifizierenden Abschlusses nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2, 6 oder 7 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 befindet, wird für eine dritte Kraft in derselben Gruppe eine pauschalierte Finanzhilfe nicht gewährt.

§ 28

Ergänzende Regelungen für Hortgruppen

(1) Der Finanzhilfesatz für eine Hortgruppe beträgt 20 Prozent.

(2) Wochenstunden, die auf ein außerunterrichtliches Angebot einer Schule entfallen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2), werden bei der Berechnung der Höhe der pauschalierten Finanzhilfe nach § 25 Abs. 2 und 3 nicht berücksichtigt.

§ 29

Ergänzende Regelungen für altersstufenübergreifende Gruppen

(1) ¹Der Finanzhilfesatz für eine altersstufenübergreifende Gruppe, der ausschließlich Kinder bis zur Einschulung angehören, beträgt 56 Prozent. ²Der Finanzhilfesatz erhöht sich um 0,1 Prozentpunkte je Kind, das vor dem 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden wird, jedoch auf nicht mehr als 58

§ 28

Finanzhilfesatz und ergänzende Regelungen für Hortgruppen(1) *unverändert*

(2) Wochenstunden, die auf ein außerunterrichtliches Angebot einer Schule entfallen (§ 6 Abs. 5 Satz 2 _____), werden bei der Berechnung der Höhe der pauschalierten Finanzhilfe _____ nicht berücksichtigt.

§ 29

Finanzhilfesatz und ergänzende Regelungen für altersstufenübergreifende Gruppen

(1) ¹Der Finanzhilfesatz für eine altersstufenübergreifende Gruppe **nach § 5/1 Abs. 1 Halbsatz 2**, der ausschließlich Kinder bis zur Einschulung angehören, beträgt 56 Prozent. ²Der Finanzhilfesatz erhöht sich um 0,1 Prozentpunkte je Kind, das vor dem 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden wird,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8713

Prozent. ³Werden die Kinder nicht ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Kindergartenjahres beitragsfrei im Sinne des § 23 Abs. 2 gefördert, so beträgt der Finanzhilfesatz jedoch nur 20 Prozent. ⁴Der Finanzhilfesatz nach Satz 3 erhöht sich um 2,8 Prozentpunkte je Kind, das am 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben wird, jedoch auf nicht mehr als 56 Prozent.

(2) ¹Der Finanzhilfesatz für eine altersstufenübergreifende Gruppe, der mindestens ein bereits eingeschultes Kind und im Übrigen ausschließlich Kinder angehören, die am 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden, beträgt 20 Prozent. ²Er erhöht sich für jedes noch nicht eingeschulte Kind um 2,8 Prozentpunkte, jedoch auf nicht mehr als 56 Prozent.

(3) ¹Der Finanzhilfesatz für eine altersstufenübergreifende Gruppe, der mindestens ein bereits eingeschultes Kind und im Übrigen ausschließlich Kinder angehören, die vor dem 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden werden, beträgt 20 Prozent. ²Er erhöht sich für jedes noch nicht eingeschulte Kind um 1,9 Prozentpunkte, jedoch auf nicht mehr als 58 Prozent. ³Satz 2 findet keine Anwendung bei Trägern, die die Kinder nicht ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Kindergartenjahres beitragsfrei im Sinne des § 23 Abs. 2 fördern.

(4) ¹Der Finanzhilfesatz für eine altersstufenübergreifende Gruppe, die nicht unter Absatz 1, 2 oder 3 fällt, beträgt 20 Prozent. ²Er erhöht sich für jedes Kind, das am 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben wird, um 2,8 Prozentpunkte. ³Er erhöht sich außerdem für jedes Kind, das vor dem 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden wird und noch nicht eingeschult ist, um 1,9 Prozentpunkte. ⁴Satz 3 findet keine Anwendung bei Trägern, die die Kinder nicht ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Kindergartenjahres beitragsfrei im Sinne des § 23 Abs. 2 fördern. ⁵Der erhöhte Finanzhilfesatz beträgt höchstens 58 Prozent; in den Fällen des Satzes 4 jedoch höchstens 56 Prozent.

Empfehlungen des Kultusausschusses

jedoch auf nicht mehr als 58 Prozent. ³**Die Sätze 1 und 2 finden bei Trägern nach § 24 Abs. 3 Nrn. 2 bis 4 nur Anwendung, wenn diese für die Förderung von Kindern _____ ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung keine Teilnahmebeiträge erheben, für die ein Freistellungsanspruch nach § 23 Abs. 2 Satz 6 besteht _____; anderenfalls** beträgt der Finanzhilfesatz _____ nur 20 Prozent. ⁴Der Finanzhilfesatz nach Satz 3 **Halbsatz 2** erhöht sich um 2,8 Prozentpunkte je Kind, das am 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben wird, jedoch auf nicht mehr als 56 Prozent.

(2) ¹Der Finanzhilfesatz für eine altersstufenübergreifende Gruppe **nach § 5/1 Abs. 1 Halbsatz 2**, der mindestens ein bereits eingeschultes Kind und im Übrigen ausschließlich Kinder angehören, die am 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden, beträgt 20 Prozent. ²Er erhöht sich für jedes noch nicht eingeschulte Kind um 2,8 Prozentpunkte, jedoch auf nicht mehr als 56 Prozent.

(3) ¹Der Finanzhilfesatz für eine altersstufenübergreifende Gruppe **nach § 5/1 Abs. 1 Halbsatz 2**, der mindestens ein bereits eingeschultes Kind und im Übrigen ausschließlich Kinder angehören, die vor dem 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden werden, beträgt 20 Prozent. ²Er erhöht sich für jedes noch nicht eingeschulte Kind um 1,9 Prozentpunkte, jedoch auf nicht mehr als 58 Prozent. ³Satz 2 findet **bei Trägern nach § 24 Abs. 3 Nrn. 2 bis 4 nur Anwendung, wenn diese für die Förderung von Kindern _____ ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung keine Teilnahmebeiträge erheben, für die ein Freistellungsanspruch nach § 23 Abs. 2 Satz 6 besteht.**

(4) ¹Der Finanzhilfesatz für eine altersstufenübergreifende Gruppe **nach § 5/1 Abs. 1 Halbsatz 2**, die nicht unter Absatz 1, 2 oder 3 fällt, beträgt 20 Prozent. ²Er erhöht sich für jedes Kind, das am 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben wird, um 2,8 Prozentpunkte. ³Er erhöht sich außerdem für jedes Kind, das vor dem 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden wird und noch nicht eingeschult ist, um 1,9 Prozentpunkte. ^{3/1}Der erhöhte Finanzhilfesatz beträgt **in den Fällen der Sätze 2 und 3** höchstens 58 Prozent. ⁴**Die Sätze 3 und 3/1 finden bei Trägern nach § 24 Abs. 3 Nrn. 2 bis 4 nur Anwendung, wenn diese für die Förderung von Kindern _____ ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung keine Teilnahmebeiträge erheben, für die ein Freistellungsanspruch nach § 23 Abs. 2 Satz 6**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8713

Empfehlungen des Kultusausschusses

besteht; anderenfalls beträgt der Finanzhilfesatz höchstens 56 Prozent. ⁵ _____ (jetzt in den Sätzen 3/1 und 4)

(5) Für dritte Kräfte in altersstufenübergreifenden Gruppen nach § 5/1 Abs. 1 Halbsatz 2, in denen mindestens die Hälfte der Kinder im Alter von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen sind, gilt § 27 Abs. 2 entsprechend.

§ 30

Zusätzliche Finanzhilfe und Zuwendungen für besondere Personalausgaben

(1) ¹Findet die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung in dafür genehmigten Gruppen statt, so gewährt der überörtliche Träger eine zusätzliche Finanzhilfe, die sich nach dem erhöhten Förderaufwand für die Kinder in dieser Gruppe richtet, nach Maßgabe einer Verordnung nach § 39 Nr. 15. ²Die zusätzliche Finanzhilfe wird nur gewährt, wenn der örtliche Träger für mindestens zwei Kinder einen heilpädagogischen Förderbedarf von mindestens zehn Stunden wöchentlich je Kind festgestellt hat. ³Für die zusätzliche Finanzhilfe erhöht sich der Finanzhilfesatz, der sich aus den §§ 25 bis 27 und 29 ergibt, nach Maßgabe einer Verordnung nach § 39 Nr. 15.

(2) Der überörtliche Träger kann Zuwendungen nach Maßgabe seines Haushalts für Kräfte gewähren, die in Kindertagesstätten mit einem hohen Anteil an Kindern, in deren Familie nicht vorrangig Deutsch gesprochen wird oder an Kindern aus sozial benachteiligten Verhältnissen zusätzlich zu den nach den §§ 10 und 11 vorgesehenen Kräften erforderlich sind.

§ 30

Zusätzliche Finanzhilfe und Zuwendungen für besondere Personalausgaben

(1) ¹Findet die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung in dafür genehmigten Gruppen statt, so gewährt der überörtliche Träger eine zusätzliche Finanzhilfe, **soweit dies _____ in einer Verordnung nach § 39 Abs. 2 Nr. 7 vorgesehen ist.** ²Die zusätzliche Finanzhilfe wird nur gewährt, wenn der örtliche Träger für mindestens zwei Kinder einen heilpädagogischen Förderbedarf von mindestens zehn Stunden wöchentlich je Kind festgestellt hat. ³ _____

(2) Der überörtliche Träger kann Zuwendungen nach Maßgabe seines Haushalts für Kräfte gewähren, die zusätzlich zu den in den §§ 10 und 11 **mindestens erforderlichen** Kräften in Kindertagesstätten **eingesetzt werden, in denen ein__ hoher Anteil an Kindern, in deren Familie nicht vorrangig Deutsch gesprochen wird, oder an Kindern aus sozial benachteiligten Verhältnissen gefördert wird** _____.

§ 30/1

Besondere Finanzhilfe für Kräfte in Ausbildung

Der überörtliche Träger gewährt den Trägern von Kindertagesstätten je regelmäßig tätiger Kraft, die nicht über einen in § 9 Abs. 2 oder 3 genannten staatlich anerkannten pädagogischen Abschluss oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt und

1. sich in einer tätigkeitsbegleitenden Ausbildung oder in einem tätigkeitsbegleitenden Studium mit dem Ziel der Erlangung eines berufsqualifizierenden Abschlusses nach § 9 Abs. 2 Nr. 1, 2, 6 oder 7 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 befindet und

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8713

Empfehlungen des Kultusausschusses

§ 31

Besondere Finanzhilfe für Sprachbildung
und Sprachförderung

(1) ¹Der überörtliche Träger gewährt den örtlichen Trägern als Ausgleich für die Sicherstellung der alltagsintegrierten Förderung sprachlicher Kompetenz sowie der Aufgaben der Kindertagesstätten nach § 4 Abs. 1 und 2 Satz 3 und § 14 jeweils auf Antrag und bei Vorlage eines geeigneten Sprachförderkonzepts, das sie für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich erstellen (regionales Sprachförderkonzept), eine besondere Finanzhilfe. ²Die örtlichen Träger geben den übrigen Trägern von Kindertagesstätten Gelegenheit, sich an der Erstellung des regionalen Sprachförderkonzepts zu beteiligen. ³Der überörtliche Träger stellt für die Gewährung der besonderen Finanzhilfe nach Satz 1 landesweit einen Gesamtbetrag von 32,545 Millionen Euro je Kindergartenjahr zur Verfügung, der auf die einzelnen örtlichen Träger nach Maßgabe des Absatzes 2 verteilt wird.

(2) ¹Der Anteil an dem in Absatz 1 Satz 3 festgelegten Gesamtbetrag des jeweiligen örtlichen Trägers ergibt sich auf der Grundlage der nach § 98 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII im vorausgegangenen Kindergartenjahr veröffentlichten Statistik jeweils zur Hälfte

1. aus dem Anteil der Zahl der Kernzeitgruppen, in denen Kinder bis zur Einschulung im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers betreut werden, an der landesweiten Gesamtzahl der Kernzeitgruppen, in denen Kinder bis zur Einschulung betreut werden, sowie
2. aus dem Anteil der Zahl der Kinder, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, in Kindertagesstätten im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers an der landesweiten Gesamtzahl

§ 31

Besondere Finanzhilfe für Sprachbildung
und Sprachförderung

2. die in einer Kindergartengruppe oder in einer altersstufenübergreifenden Gruppe, in der mindestens die Hälfte der Kinder von der Vollen-
dung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen sind, während der Kernzeit zusätzlich zu den nach § 11 Abs. 1 erforderlichen Kräften im Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich tätig ist,

ab dem 1. August 2023 auf Antrag eine besondere Finanzhilfe in Höhe von jährlich 20 000 Euro.

(1) ¹Der überörtliche Träger gewährt den örtlichen Trägern als Ausgleich für die Sicherstellung der alltagsintegrierten Förderung sprachlicher Kompetenz sowie der Aufgaben der Kindertagesstätten nach § 4 Abs. 1 und 2 Satz 3 und § 14 jeweils auf Antrag und bei Vorlage eines geeigneten Sprachförderkonzepts, das sie für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich erstellen (regionales Sprachförderkonzept), eine besondere Finanzhilfe; **für die Gewährung dieser Finanzhilfe gelten Kinderspielkreise im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 KiTaG, die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 und 2 Sätze 3 bis 6 KiTaG wahrnehmen, als Kindertagesstätte.** ²Die örtlichen Träger geben den übrigen Trägern von Kindertagesstätten Gelegenheit, sich an der Erstellung des regionalen Sprachförderkonzepts zu beteiligen. ³Der überörtliche Träger stellt für die Gewährung der besonderen Finanzhilfe nach Satz 1 landesweit einen Gesamtbetrag von 32,545 Millionen Euro je Kindergartenjahr zur Verfügung, der auf die einzelnen örtlichen Träger nach Maßgabe des Absatzes 2 verteilt wird.

(2) ¹Der Anteil des jeweiligen örtlichen Trägers an dem in Absatz 1 Satz 3 festgelegten Gesamtbetrag ergibt sich auf der Grundlage der nach § 98 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII im vorausgegangenen Kindergartenjahr veröffentlichten Statistik jeweils zur Hälfte

1. aus dem Anteil der Zahl der ____Gruppen, in denen Kinder bis zur Einschulung im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers betreut werden, an der landesweiten Gesamtzahl der Gruppen, in denen Kinder bis zur Einschulung **gefördert** werden, sowie
2. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8713

Empfehlungen des Kultusausschusses

der Kinder in Kindertagesstätten, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird.

²Ist im vorausgegangenen Kindergartenjahr keine Statistik veröffentlicht worden, so ist auf die zuletzt veröffentlichte Statistik abzustellen. ³Die örtlichen Träger haben jeweils mindestens 85 Prozent des ihnen nach Satz 1 zugewiesenen Betrages zu verwenden, um in Kindertagesstätten zusätzliche Personalausgaben für pädagogische Kräfte, die über den erforderlichen personellen Mindestbedarf hinausgehen, zu finanzieren. ⁴Es können höchstens 15 Prozent der nach Satz 1 zugewiesenen Mittel für Personalausgaben für Fachberatung und die Qualifizierung der Kräfte in den Kindertagesstätten verwendet werden. ⁵Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind dem überörtlichen Träger zurückzuzahlen.

§ 32

Finanzielle Förderung von Investitionen, Modellvorhaben und Fortbildung

(1) Der überörtliche Träger gewährt zu den notwendigen Ausgaben der Träger von Kindertagesstätten für Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie für die Ausstattung Zuwendungen nach Maßgabe seines Haushalts.

(2) Der überörtliche Träger kann zusätzlich zu den Leistungen nach den §§ 25 bis 31 in den Kindertagesstätten Modellvorhaben nach § 36 nach Maßgabe seines Haushalts durch Zuwendungen finanziell fördern.

(3) Der überörtliche Träger gewährt Zuwendungen zu den Ausgaben der Zusammenschlüsse der Träger und der Verbände der freien Wohlfahrtspflege für die Fortbildung der Kräfte nach den §§ 10 und 11 nach Maßgabe seines Haushalts.

§ 33

Überprüfung

¹Das Landesjugendamt und der Landesrechnungshof sind befugt,

1. zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung der Finanzhilfe Grundstücke sowie Betriebs- und Geschäftsräume der Kindertagesstätten und der Träger von Kindertagesstätten und
2. zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung und zur Überprüfung der

²Ist im vorausgegangenen Kindergartenjahr keine Statistik veröffentlicht worden, so ist **der Ermittlung nach Satz 1** die zuletzt veröffentlichte Statistik **zugrunde zu legen**. ³Die örtlichen Träger haben jeweils mindestens 85 Prozent der ihnen nach Satz 1 zugewiesenen **Mittel** zu verwenden, um in Kindertagesstätten zusätzliche Personalausgaben für pädagogische Kräfte, die über die **personelle_ Mindestausstattung nach den §§ 10 und 11** hinausgehen, zu finanzieren. ⁴Es können höchstens 15 Prozent der nach Satz 1 zugewiesenen Mittel für Personalausgaben für Fachberatung und die Qualifizierung der Kräfte in den Kindertagesstätten verwendet werden. ⁵Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind dem überörtlichen Träger zurückzuzahlen.

§ 32

Finanzielle Förderung von Investitionen, Modellvorhaben und Fortbildung

(1) *unverändert*

(2) Der überörtliche Träger kann zusätzlich zu **der finanziellen Förderung** nach den §§ 25 bis 31 in den Kindertagesstätten Modellvorhaben nach § 36 durch Zuwendungen nach Maßgabe seines Haushalts finanziell fördern.

(3) Der überörtliche Träger gewährt Zuwendungen zu den Ausgaben der Zusammenschlüsse der Träger und der Verbände der freien Wohlfahrtspflege für die Fortbildung **der Leitung der Kindertagesstätte sowie aller Kräfte, die die Kinder fördern**, nach Maßgabe seines Haushalts.

§ 33

Überprüfung

¹Das Landesjugendamt und der Landesrechnungshof sind befugt,

1. zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung **von** Finanzhilfe **nach den §§ 25 bis 30 Abs. 1 und § 30/1** Grundstücke sowie Betriebs- und Geschäftsräume der Kindertagesstätten **sowie** der Träger von Kindertagesstätten und
2. zur Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der besonderen Finanzhilfe

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8713

zweckentsprechenden Verwendung der besonderen Finanzhilfe nach § 31 Grundstücke sowie Betriebs- und Geschäftsräume der örtlichen Träger, der Kindertagesstätten und der Träger von Kindertagesstätten

während der üblichen Öffnungs- oder Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. ²Sie können sich die für die Überprüfung nach Satz 1 relevanten Unterlagen vorlegen lassen, in diese Einsicht nehmen und dazu Auskünfte verlangen. ³Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird durch Satz 1 eingeschränkt.

Dritter Abschnitt
Finanzielle Förderung von Kindertagespflege

§ 34

Fördergrundsatz, Voraussetzungen und Überprüfung

(1) Der überörtliche Träger beteiligt sich nach Maßgabe dieses Gesetzes

1. an den laufenden Geldleistungen der örtlichen Träger an die Kindertagespflegepersonen in Form der Gewährung einer pauschalierten Finanzhilfe,
2. an den Ausgaben für die pädagogische Beratung, fachliche Begleitung und weitere Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen, die die örtlichen Träger in ihrem Zuständigkeitsbereich nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs aufzuwenden haben, in Form von weiterer finanzieller Förderung sowie
3. an den Ausgaben für den Erwerb einer Grundqualifikation nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) im Umfang von 300 Unterrichtsstunden in Form von weiterer finanzieller Förderung.

(2) ¹Empfänger von Leistungen des überörtlichen Trägers nach Absatz 1 sind die örtlichen Träger. ²Die Gewährung der Leistungen erfolgt je Kindergartenjahr.

Empfehlungen des Kultusausschusses

nach § 31 Grundstücke sowie Betriebs- und Geschäftsräume _____ der Kindertagesstätten und der Träger von Kindertagesstätten

während der üblichen Öffnungs- oder Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. ²Sie können sich die für die Überprüfung nach Satz 1 relevanten Unterlagen vorlegen lassen, in diese Einsicht nehmen und dazu Auskünfte verlangen; **dies gilt auch für Unterlagen und Auskünfte der örtlichen Träger, die nicht Träger von Kindertagesstätten sind.** ³Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird durch Satz 1 eingeschränkt.

Dritter Abschnitt
Finanzielle Förderung von Kindertagespflege

§ 34

Fördergrundsatz, Voraussetzungen und Überprüfung

(1) Der überörtliche Träger beteiligt sich _____

1. an den laufenden Geldleistungen der örtlichen Träger an die Kindertagespflegepersonen in Form der Gewährung einer pauschalierten Finanzhilfe (**§ 35 Abs. 1 bis 2**),
2. an den Ausgaben für die pädagogische Beratung, fachliche Begleitung und weitere Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen, die die örtlichen Träger in ihrem Zuständigkeitsbereich nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs aufzuwenden haben, in Form von weiterer finanzieller Förderung (**§ 35 Abs. 3 bis 5**) sowie
3. an den Ausgaben für den Erwerb einer Grundqualifikation nach dem **in zweiter Auflage im Klett Kallmeyer Verlag, 30159 Hannover, erschienenen** Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) im Umfang von 300 Unterrichtsstunden in Form von weiterer finanzieller Förderung (**§ 35 Abs. 6**).

(2) ¹Empfänger **der finanziellen Förderung** des überörtlichen Trägers nach Absatz 1 sind die örtlichen Träger. ²Die Gewährung _____ erfolgt je Kindergartenjahr.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8713

(3) ¹Die Gewährung einer pauschalierten Finanzhilfe und der weiteren finanziellen Förderung nach Absatz 1 Nr. 2 des überörtlichen Trägers setzt eine Bestätigung des örtlichen Trägers darüber voraus, dass die Kindertagespflegeperson

1. über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII oder bei Förderung eines Kindes im Haushalt der Erziehungsberechtigten über die erforderliche Eignung im Sinne des § 23 SGB VIII verfügt,
2. mindestens ein fremdes Kind regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich betreut und dieses Kind auch länger als drei Monate betreuen will,
3. die Voraussetzung des § 18 Abs. 1 Satz 1 oder 2 erfüllt und
4. die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 und 2 a SGB VIII erhält.

²Weitere Voraussetzung ist, dass für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung sichergestellt ist.

(4) Nicht gefördert wird Kindertagespflege, die als Maßnahme zur Hilfe zur Erziehung gewährt wird.

(5) Die Leistung nach Absatz 1 wird nicht gewährt, soweit auf Grundlage bundesrechtlicher Regelungen oder auf Grundlage von Rechtsakten der Europäischen Union Ausgaben für denselben Zweck finanziert werden.

(6) ¹Das Landesjugendamt und der Landesrechnungshof sind befugt, zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung der finanziellen Förderung von Kindertagespflege die für die Kindertagespflege genutzten Räume und Grundstücke und Grundstücke sowie Betriebs- und Geschäftsräume der örtlichen Träger während der üblichen Betreuungs- oder Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. ²Sie können sich die für die Überprüfung nach Satz 1 relevanten Unterlagen vorlegen lassen, in diese Einsicht nehmen und dazu Auskünfte verlangen. ³Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird durch Satz 1 eingeschränkt.

Empfehlungen des Kultusausschusses

(3) ¹_____ **Eine** pauschalierte Finanzhilfe **nach Absatz 1 Nr. 1** und _____ weitere finanzielle Förderung nach Absatz 1 Nr. 2 _____ **werden nur gewährt, wenn der örtliche Träger bestätigt** _____, dass die Kindertagespflegeperson

1. *unverändert*
2. **wird gestrichen**
3. *unverändert*
4. *unverändert*

²**Finanzhilfe und weitere finanzielle Förderung nach Satz 1 werden zudem nur gewährt, wenn der örtliche Träger erklärt, dass die nach § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson sicherzustellende Betreuung _____ gleichermaßen geeignet ist.** ³**Die Bestätigung der zu erfüllenden Voraussetzungen bezieht sich auf den 1. März des vorangegangenen Kindergartenjahres.**

(4) *unverändert*

(5) **Finanzielle Förderung** nach Absatz 1 wird nicht gewährt, soweit auf Grundlage bundesrechtlicher Regelungen oder auf Grundlage von Rechtsakten der Europäischen Union **dem örtlichen Träger** Ausgaben für denselben Zweck finanziert werden.

(6) ¹_____ (*jetzt teilweise in Satz 2*) ²Das Landesjugendamt und der Landesrechnungshof können sich **von den** örtlichen Trägern die für die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung der finanziellen Förderung von Kindertagespflege relevanten Unterlagen vorlegen lassen, in diese Einsicht nehmen und dazu Auskünfte verlangen. ³_____

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8713

Empfehlungen des Kultusausschusses

§ 35

Art, Umfang und Höhe der Finanzhilfe
und der weiteren finanziellen Förderung(1) ¹Der überörtliche Träger gewährt dem örtlichen Träger für Kindertagespflegepersonen in seinem Zuständigkeitsbereich

1. mit einer Qualifikation nach § 9 Abs. 2,
2. mit einer Qualifikation nach § 9 Abs. 3,
3. mit einer durch das Fachministerium anerkannten Qualifikation von insgesamt 560 Unterrichtsstunden oder
4. mit einer Grundqualifikation aufgrund von 160 Unterrichtsstunden gemäß den Anforderungen einer Verordnung nach § 39 Nr. 10

eine pauschalierte Finanzhilfe für Ausgaben der laufenden Geldleistung. ²Die pauschalierte Finanzhilfe beträgt für Kindertagespflegepersonen mit gleicher Qualifikation nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4

$$0,41 \times JWP \times 40 \times \frac{GU3}{6528} \times X \% AQua$$

$$+ 0,2 \times JWP \times 40 \times \frac{GÜ3}{6528} \times X \% AQua .$$

³Dabei ist „JWP“ die jeweilige Jahreswochenstundenpauschale nach Absatz 2, „GU3“ die geleisteten Gesamtbetreuungsstunden aller Kindertagespflegepersonen im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen örtlichen Trägers für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres während eines Kindergartenjahres, „GÜ3“ die geleisteten Gesamtbetreuungsstunden aller Kindertagespflegepersonen im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen örtlichen Trägers für die Betreuung von Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung während eines Kindergartenjahres und X Prozent AQua der prozentuale Anteil der bei dem jeweiligen örtlichen Träger ermittelten Kindertagespflegepersonen mit gleicher Qualifikation nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 an allen

§ 35

Art, Umfang und Höhe der **pauschalierten** Finanzhilfe
und der weiteren finanziellen Förderung(1) ¹Der überörtliche Träger gewährt dem örtlichen Träger für Kindertagespflegepersonen in seinem Zuständigkeitsbereich

1. mit einer Qualifikation nach § 9 Abs. 2 **Satz 1 oder einer hierzu gleichwertigen Qualifikation nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3,**
2. mit einer Qualifikation nach § 9 Abs. 3 **Satz 1 Nrn. 1 bis 3 oder einer hierzu gleichwertigen Qualifikation nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3,**
3. *unverändert*
4. mit einer ____ **Qualifikation nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder einer hierzu gleichwertigen Qualifikation nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3** _____

eine pauschalierte Finanzhilfe für Ausgaben der laufenden Geldleistung. ² und ³ _____ (jetzt in Absatz 1/1)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8713

Empfehlungen des Kultusausschusses

Kindertagespflegepersonen im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen örtlichen Trägers.

(1/1) ¹Die pauschalierte Finanzhilfe ist gesondert für jeweils diejenige Gruppe von Kindertagespflegepersonen zu berechnen, die über eine Qualifikation nach der jeweils gleichen Nummer des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 4 verfügt, und beträgt für jede gesondert zu berechnende Gruppe von Kindertagespflegepersonen

$$0,41 \times JWP \times 40 \times \frac{GU3}{6528} \times X \% Aqua$$

$$+ 0,2 \times JWP \times 40 \times \frac{GÜ3}{6528} \times X \% Aqua .$$

²Dabei **sind für** „JWP“ die jeweilige Jahreswochenstundenpauschale nach Absatz 2, **für** „GU3“ die geleisteten Gesamtbetreuungsstunden aller Kindertagespflegepersonen im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen örtlichen Trägers für die Betreuung von **fremden** Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres während eines Kindergartenjahres **und für** „GÜ3“ die geleisteten Gesamtbetreuungsstunden aller Kindertagespflegepersonen im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen örtlichen Trägers für die Betreuung von **fremden** Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung während eines Kindergartenjahres _____ **einzusetzen**. ³Für „X % Aqua“ **ist** der prozentuale Anteil **jeder nach Satz 1 gesondert zu berechnenden Gruppe von Kindertagespflegepersonen** _____ an allen Kindertagespflegepersonen im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen örtlichen Trägers **einzusetzen**.

(2) Die Jahreswochenstundenpauschale beträgt für eine Kindertagespflegeperson

1. mit einer Qualifikation nach § 9 Abs. 2 1 267 Euro,
2. mit einer Qualifikation nach § 9 Abs. 3 1 088 Euro,
3. mit einer durch das Fachministerium anerkannten Qualifikation von insgesamt 560 Unterrichtsstunden 709 Euro und
4. mit einer Grundqualifikation aufgrund von 160 Unterrichtsstunden gemäß den Anforderungen einer Verordnung nach § 39 Nr. 10 603 Euro.

(3) ¹Der überörtliche Träger gewährt dem örtlichen Träger je Kindertagespflegeperson eine finanzielle Förderung für die pädagogische Beratung und fachliche Begleitung der Kindertagespflegepersonen in Höhe von bis zu 500 Euro jährlich, höchstens jedoch 50 Prozent der

(2) Die Jahreswochenstundenpauschale beträgt für eine Kindertagespflegeperson **mit einer Qualifikation nach**

1. _____ **Absatz 1 Nr. 1** 1 267 Euro,
2. _____ **Absatz 1 Nr. 2** 1 088 Euro,
3. _____ **Absatz 1 Nr. 3** 709 Euro und
4. _____ **Absatz 1 Nr. 4** 603 Euro.

(3) ¹Der überörtliche Träger gewährt dem örtlichen Träger für die pädagogische Beratung und fachliche Begleitung der Kindertagespflegepersonen eine finanzielle Förderung in Höhe von bis zu 500 Euro jährlich je Kindertagespflegeperson, höchstens jedoch **in Höhe von**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8713

entstehenden Ausgaben für die pädagogische Beratung und fachliche Begleitung der Kindertagespflegepersonen beim örtlichen Träger. ²Voraussetzung für diese finanzielle Förderung ist, dass die pädagogische Beratung und fachliche Begleitung von einer pädagogischen Fachkraft nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Arbeit mit Kindern wahrgenommen wird.

(4) ¹Der überörtliche Träger gewährt dem örtlichen Träger je Kindertagespflegeperson eine finanzielle Förderung für die Fortbildung der Kindertagespflegepersonen in Höhe von bis zu 100 Euro jährlich, höchstens jedoch 50 Prozent der entstehenden Ausgaben für die Fortbildung der Kindertagespflegepersonen beim örtlichen Träger. ²Voraussetzung für diese finanzielle Förderung ist, dass die Kindertagespflegepersonen an mindestens 24 Unterrichtsstunden im Kindergartenjahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen nach Maßgabe einer Verordnung nach § 39 Nr. 10 teilnehmen.

(5) ¹Der überörtliche Träger gewährt dem örtlichen Träger je Kindertagespflegeperson eine finanzielle Förderung für die Ausgaben zur Sicherstellung der Weiterqualifizierung von Kindertagespflegepersonen in Höhe von bis zu 300 Euro jährlich, höchstens jedoch 90 Prozent der entstehenden Ausgaben. ²Voraussetzung für diese finanzielle Förderung ist, dass es sich um eine vom Fachministerium anerkannte Weiterqualifizierung von bis zu 400 Unterrichtsstunden handelt und die Weiterqualifizierung von einem Bildungsträger durchgeführt wird, der über das im Auftrag des Fachministeriums vergebene „Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindlichen Bildung“ verfügt.

(6) ¹Der überörtliche Träger gewährt dem örtlichen Träger für die Grundqualifizierung von Kindertagespflegepersonen nach dem QHB im Umfang von 300 Unterrichtsstunden je angehende Kindertagespflegeperson eine finanzielle Förderung in Höhe von 90 Prozent der hierfür entstehenden Ausgaben von bis zu 4 000 Euro. ²Voraussetzung für diese finanzielle Förderung ist, dass die Grundqualifizierung von einem Bildungsträger durchgeführt wird, der über das im Auftrag des Fachministeriums vergebene „Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindlichen Bildung“ verfügt.

Empfehlungen des Kultusausschusses

50 Prozent der **entsprechenden** Ausgaben, die _____ beim örtlichen Träger entstehen. ²Voraussetzung für **die Gewährung** ist, dass die pädagogische Beratung und fachliche Begleitung von einer pädagogischen Fachkraft nach § 9 Abs. 2 Satz 1 **Nrn. 2 bis 4** mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Arbeit mit Kindern wahrgenommen wird.

(4) ¹Der überörtliche Träger gewährt dem örtlichen Träger für die **Sicherstellung der** Fortbildung der Kindertagespflegepersonen eine finanzielle Förderung in Höhe von bis zu 100 Euro jährlich je Kindertagespflegeperson, höchstens jedoch **in Höhe von 50 Prozent der entsprechenden** Ausgaben, die _____ beim örtlichen Träger entstehen. ²Voraussetzung für **die Gewährung** ist, dass die Kindertagespflegeperson_ an mindestens 24 Unterrichtsstunden im Kindergartenjahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen nach Maßgabe einer Verordnung nach § 39 **Abs. 1** Nr. 10 **teilnimmt**.

(5) ¹Der überörtliche Träger gewährt dem örtlichen Träger für die Ausgaben zur Sicherstellung der Weiterqualifizierung von Kindertagespflegepersonen eine finanzielle Förderung in Höhe von bis zu 300 Euro jährlich je Kindertagespflegeperson, höchstens jedoch **in Höhe von 90 Prozent der entsprechenden** Ausgaben, die **beim örtlichen Träger** entstehen. ²Voraussetzung für **die Gewährung** ist, dass es sich um eine vom Fachministerium anerkannte Weiterqualifizierung von bis zu 400 Unterrichtsstunden handelt _____.

(6) ¹Der überörtliche Träger gewährt dem örtlichen Träger für die Grundqualifikation von Kindertagespflegepersonen nach dem QHB im Umfang von 300 Unterrichtsstunden je angehende Kindertagespflegeperson eine finanzielle Förderung in Höhe von 90 Prozent der Ausgaben, die hierfür **beim örtlichen Träger** entstehen, **höchstens jedoch in Höhe** von ____ 4 000 Euro. ²Voraussetzung für **die Gewährung** ist, dass die Grundqualifikation von einem Bildungsträger durchgeführt wird, der über das im Auftrag des Fachministeriums vergebene „Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindlichen Bildung“ verfügt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8713

Empfehlungen des Kultusausschusses

Sechster Teil
Schlussvorschriften

§ 36
Modellvorhaben

¹Zur Erprobung neuer pädagogischer und organisatorischer Konzeptionen und Methoden sowie zur Überprüfung und Fortentwicklung vorhandener Konzeptionen und Methoden können in ausgewählten Kindertagesstätten und mit ausgewählten Kindertagespflegepersonen Modellvorhaben durchgeführt werden. ²Das Fachministerium kann dazu Ausnahmen von den §§ 3 bis 16 und den dazu getroffenen Verordnungsregelungen zulassen.

§ 37
Übergangsregelung für Kinderspielkreise

(1) Auf Kinderspielkreise im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), die am 31. Juli 2021 über eine Erlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen, sind § 1 Abs. 2 Nr. 3, die §§ 2, 3 Abs. 1 bis 6, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 sowie die §§ 14, 20 und 21 KiTaG weiterhin anzuwenden.

(2) ¹Der überörtliche Träger beteiligt sich nach Maßgabe einer Verordnung nach § 39 Nr. 21 durch die Gewährung einer pauschalierten Finanzhilfe an den Personalausgaben der Träger von Kinderspielkreisen nach Absatz 1 für die Kräfte, die als Gruppenleitung in einem Kinderspielkreis regelmäßig tätig sind. ²Für diese Finanzhilfe gelten § 24 Abs. 2 bis 6 und § 33 Satz 1 Nr. 1 entsprechend.

(3) Der überörtliche Träger gewährt den örtlichen Trägern als Ausgleich für die Sicherstellung der alltagsintegrierten Förderung sprachlicher Kompetenz sowie der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 und 2 Sätze 3 bis 6 KiTaG eine besondere Finanzhilfe; § 31 gilt entsprechend.

Sechster Teil
Schlussvorschriften

§ 36
Modellvorhaben

¹Zur Erprobung neuer _____ sowie zur Überprüfung und Fortentwicklung vorhandener pädagogischer und organisatorischer Konzeptionen und Methoden können in **bestimmten** Kindertagesstätten und mit **bestimmten** Kindertagespflegepersonen Modellvorhaben durchgeführt werden. ²Das Fachministerium kann dazu Ausnahmen zulassen von den §§ 2 bis 16 **sowie von _____ Regelungen, die zu diesen Vorschriften in einer Verordnung nach § 39 Abs. 1 Nrn. 3 bis 6 und Abs. 2 Nrn. 3 bis 5_ getroffen_ werden _____.**

§ 37
Übergangsregelungen für Kinderspielkreise

(1) **Soweit dieses Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, sind auf Kinderspielkreise im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 _____ KiTaG _____, die am 31. Juli 2021 über eine Erlaubnis als Kinderspielkreis nach § 45 SGB VIII verfügen, bis zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Tageseinrichtung nach § 45 SGB VIII, die die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes erfüllt, nur § 1 Abs. 2 Nr. 3, die §§ 2, 3 Abs. 1 bis 6, § 11 Abs. 1 _____ sowie die §§ 14 und 20 _____ KiTaG _____ anzuwenden.**

(2) ¹Der überörtliche Träger beteiligt sich nach Maßgabe einer Verordnung nach § 39 **Abs. 1** Nr. 21 durch die Gewährung einer pauschalierten Finanzhilfe an den Personalausgaben der Träger von Kinderspielkreisen nach Absatz 1 für die Kräfte, die als Gruppenleitung in einem Kinderspielkreis regelmäßig tätig sind. ²Für diese Finanzhilfe gelten § 24 Abs. 2 bis 4 **Nr. 1, Nr. 2 Buchst. b und Abs. 6 sowie** § 33 Satz 1 Nr. 1 entsprechend.

(3) **wird (hier) gestrichen (jetzt in § 31 Abs. 1 Satz 1)**

(4) **Wird der Anspruch eines Kindes auf Förderung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1/1 in einem Kinderspielkreis erfüllt, so gilt § 23 Abs. 2 für den Fall entsprechend, dass eine pauschalierte Finanzhilfe nach Absatz 2 gewährt wird.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8713

§ 38

Übergangsregelung für Kleine Kindertagesstätten

Für nach § 45 SGB VIII genehmigte Kleine Kindertagesstätten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG gilt dieses Gesetz ungeachtet der Größe der Kleingruppe, soweit nicht durch eine Verordnung nach § 39 Nr. 22 etwas anderes bestimmt ist.

§ 39

Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung

1. die Möglichkeit, eine Kindertagesstätte mit mehreren Standorten zu betreiben, zu regeln,
2. Näheres zur Berechnung des zeitlichen Umfangs der Förderung von Kindern in Hortgruppen und zur Kooperation zwischen Kindertagesstätte und Schule nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 zu regeln,
3. Näheres zu den Räumen und deren Ausstattung sowie zu den Außenflächen nach § 5 Abs. 1 und 2 und die für den Betrieb erforderlichen Räume zu regeln,
4. Kindergartengruppen zuzulassen, in denen Kinder ausschließlich auf einer Außenfläche gefördert werden, und die Anforderungen an solche Gruppen zu regeln, wobei von den §§ 6 und 11 Abs. 1 abgewichen werden kann,
5. Näheres zur Größe der Gruppen (§ 8 Abs. 2) zu regeln,

Empfehlungen des Kultusausschusses

§ 38

Übergangsregelung für Kleine Kindertagesstätten

Für _____ Kleine Kindertagesstätten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG, **die am 31. Juli 2021 über eine Erlaubnis als Kleine Kindertagesstätte** nach § 45 SGB VIII **verfügen**, gilt dieses Gesetz ungeachtet der Größe der Kleingruppe, soweit nicht durch eine Verordnung nach § 39 **Abs. 1** Nr. 22 etwas anderes bestimmt ist.

§ 38/1

Übergangsregelungen für die Kindertagespflege

(1) § 18 Abs. 6 Satz 2 findet auf Kindertagespflegepersonen, die am 31. Juli 2021 über eine Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII verfügen, bis zum Ablauf des 31. Juli 2024 keine Anwendung.

(2) § 19 Abs. 1 findet auf eine am 31. Juli 2021 bestehende Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen bis zum Ablauf des 31. Juli 2024 keine Anwendung.

§ 39

Verordnungsermächtigungen

(1) Die Landesregierung _____ **regelt** durch Verordnung

1. **wird (hier) gestrichen (jetzt in Absatz 2 Nr. 1)**
2. **wird (hier) gestrichen (jetzt in Absatz 2 Nr. 2)**
3. Näheres zu **Art und Anzahl der** für den Betrieb **von Kindertagesstätten** erforderlichen Räume, **zu deren Mindestgröße** sowie **zur Mindestgröße** der Außenflächen nach § 5 Abs. 1 und 2 und **zu weiteren Anforderungen an diese _____**,
4. **weitere** Anforderungen an Kindergartengruppen _____, in denen Kinder ausschließlich auf einer Außenfläche gefördert werden _____, wobei von den §§ 6 und 11 Abs. 1 abgewichen werden kann,
5. **die Höchstzahl an Plätzen in einer Gruppe_ einer Kindertagesstätte,**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8713

6. die Voraussetzungen für die Übertragung der Leitung in mehreren Kindertagesstätten (§ 10 Abs. 1 Satz 4) zu regeln,
7. weitere Voraussetzungen für die Betrauung anderer geeigneter Personen mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten nach § 11 Abs. 2 Satz 1 sowie die Dokumentation der Betrauung einer anderen geeigneten Person festzulegen,
8. für die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung nach § 4 Abs. 7 Satz 1 die Zusammensetzung der Gruppe zu regeln und Regelungen zu treffen, die von den §§ 6 und 10 bis 12 abweichen,
9. Näheres zu der fachlichen Beratung und der Fortbildung nach § 13 zu regeln,
10. die Inhalte und Ziele der Grundqualifikation nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie die Inhalte und Ziele der Fortbildung nach § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 zu regeln,
11. Näheres zu den Anforderungen der Bedarfszahlen sowie der Bekanntgabe gegenüber dem Fachministerium nach § 21 zu regeln,
12. für die finanzielle Förderung nach den §§ 25 bis 29 Abs. 1 und den §§ 30, 31 und 37 Abs. 2 das Antrags- und Zahlungsverfahren, die erforderlichen Angaben in diesen Verfahren und eine Anzeigepflicht für förderungsrelevante Änderungen im Betrieb einer Kindertagesstätte oder eines Kinderspielkreises sowie eine Berichtspflicht zur Prüfung der Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 Satz 5 zu regeln,
13. zu bestimmen, dass ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2022/2023 für die finanzielle Förderung nach den §§ 25 bis 29 Abs. 1 und den §§ 31, 33 bis 35 und 37 Abs. 2 eine jährlich um 1,5 Prozent gegenüber dem jeweiligen Vorjahr erhöhte Jahreswochenstundenpauschale zugrunde gelegt wird,
14. die Inhalte und Ziele der Weiterbildung nach § 25 Abs. 5 Nr. 3 zu regeln,
15. für die zusätzliche Finanzhilfe nach § 30 Abs. 1 die Erhöhung des Finanzhilfesatzes zu regeln,

Empfehlungen des Kultusausschusses

6. die Voraussetzungen für die Übertragung der Leitung ____ mehrerer Kindertagesstätten (§ 10 Abs. 1 Satz 4) _____,
7. **wird (hier) gestrichen (jetzt in Absatz 2 Nr. 3)**
8. **wird (hier) gestrichen (jetzt in Absatz 2 Nr. 4)**
9. **wird (hier) gestrichen (jetzt in Absatz 2 Nr. 5)**
10. **Näheres zu der ____ Qualifikation nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie _____ zu der Fortbildung nach § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 _____,**
11. Näheres zu der **Feststellung** nach § 21 **Abs. 1 bis 3 ____ und zu der Mitteilung nach § 21 Abs. 4 ____**,
12. das Antrags- und Zahlungsverfahren für die **Finanzhilfe** nach den §§ 25 bis 29, **30/1** und 31 _____ **sowie, welche Angaben der Finanzhilfeempfänger** in diesen Verfahren erforderlich **sind, welche Änderungen im Betrieb einer Kindertagesstätte _____, die für die Gewährung von Finanzhilfe von Bedeutung sind, von den Finanzhilfeempfängern anzuzeigen sind und wie die zweckentsprechende Verwendung im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 5 nachzuweisen ist,**
13. **wird (hier) gestrichen (jetzt in Absatz 2 Nr. 6)**
14. **wird gestrichen**
15. **wird (hier) gestrichen (jetzt in Absatz 2 Nr. 7)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8713

Empfehlungen des Kultusausschusses

16. Anforderungen festzulegen, die das regionale Sprachförderkonzept nach § 31 Abs. 1 Satz 1 insbesondere in Bezug auf seine fachliche Geeignetheit und in Bezug auf Regelungen zur Verteilung der besonderen Finanzhilfe auf die einzelnen Träger erfüllen muss,
17. das Nähere zum Verfahren der Beteiligung der übrigen Träger nach § 31 Abs. 1 Satz 2 bei der Erstellung des regionalen Sprachförderkonzepts zu regeln,
18. für die besondere Finanzhilfe nach § 31 Abs. 2 Satz 3 Anforderungen an die Qualifikation der zusätzlichen Kräfte in den Tageseinrichtungen sowie für die besondere Finanzhilfe nach § 31 Abs. 2 Satz 4 Anforderungen an die Qualifikation der Kräfte für die Fachberatung und die Qualifizierung der Kräfte in den Tageseinrichtungen zu regeln,
19. für die finanzielle Förderung nach den §§ 34 und 35 das Antrags- und das Zahlungsverfahren, die erforderlichen Angaben in diesen Verfahren und eine Anzeigepflicht für förderungsrelevante Änderungen der Zahl und der Zusammensetzung der durch eine Kindertagespflegeperson betreuten Kinder, für die finanzielle Förderung nach § 35 im Kindergartenjahr 2021/2022 Abschlagszahlungen vorzusehen sowie für die finanzielle Förderung nach § 35 Abs. 3 bis 5 die Berechnung festzulegen,
20. Inhalte und Ziele einer Weiterqualifizierung nach § 35 Abs. 5 zu regeln,
21. das Nähere zur Finanzhilfe nach § 37 Abs. 2 in Anlehnung an § 25 und zur besonderen Finanzhilfe nach § 37 Abs. 3 zu regeln,
22. für Kleine Kindertagesstätten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG Näheres zur Größe der Gruppen (§ 8 Abs. 2) festzulegen und Regelungen zu treffen, die von den §§ 10, 11 und 12 abweichen, um den Besonderheiten, die mit der geringen Größe Kleiner
16. Anforderungen _____, die das regionale Sprachförderkonzept nach § 31 Abs. 1 Satz 1 insbesondere in Bezug auf seine fachliche Geeignetheit und in Bezug auf Regelungen zur Verteilung der besonderen Finanzhilfe auf die einzelnen Träger erfüllen muss,
17. das Nähere zum Verfahren der Beteiligung der übrigen Träger nach § 31 Abs. 1 Satz 2 bei der Erstellung des regionalen Sprachförderkonzepts _____,
18. für die **Verteilung des zugewiesenen Betrags** nach § 31 Abs. 2 Satz 3 Anforderungen an die Qualifikation der zusätzlichen Kräfte in den **Kindertagesstätten und den Kinderspielkreisen** sowie für die **Verteilung des zugewiesenen Betrags** nach § 31 Abs. 2 Satz 4 Anforderungen an die Qualifikation der Kräfte für die Fachberatung und die Qualifizierung der Kräfte in den **Kindertagesstätten und den Kinderspielkreisen** _____,
19. das Antrags- und _____ Zahlungsverfahren für die finanzielle Förderung nach _____ § 34 **Abs. 1 bis 6** und **§ 35 und welche** Angaben **der örtlichen Träger** in diesen Verfahren erforderlich **sind, welche** Änderungen, **die für die Gewährung der finanziellen Förderung von Bedeutung sind, bezüglich** der Zahl und **des Alters** der durch eine Kindertagespflegeperson betreuten Kinder **vom örtlichen Träger anzuzeigen sind und welcher Stichtag** für die finanzielle Förderung nach § 35 Abs. 3 bis 5 **gelten soll** sowie Abschlagszahlungen für die finanzielle Förderung nach § 35 im Kindergartenjahr 2021/2022 _____,
20. Inhalte und Ziele einer Weiterqualifizierung nach § 35 Abs. 5 _____,
21. das Nähere zur **pauschalieren** Finanzhilfe nach § 37 Abs. 2 **entsprechend der Berechnung in § 25, das Antrags- und Zahlungsverfahren hierzu sowie welche Angaben der Finanzhilfempfeänger in diesem Verfahren erforderlich sind, welche Änderungen im Betrieb des Kinderspielkreises, die für die Gewährung von Finanzhilfe von Bedeutung sind, von den Finanzhilfempfeängern anzuzeigen sind,**
22. für Kleine Kindertagesstätten im Sinne des **§ 38** _____ **die Höchstzahl an Plätzen in einer Gruppe** und _____ **Abweichungen** von den §§ 10, 11 und 12, um den Besonderheiten, die mit der geringen Größe Kleiner Kindertagesstätten einhergehen, Rechnung zu tragen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8713

Empfehlungen des Kultusausschusses

Kindertagesstätten einhergehen, Rechnung zu tragen.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung auch regeln

1. **die Voraussetzungen für den Betrieb einer Kindertagesstätte** mit mehreren Standorten **und eine dabei mögliche Abweichung von den Anforderungen des § 5 Abs. 2,**
2. Näheres zur Berechnung des zeitlichen **Mindestumfangs** der Förderung von Kindern in Hortgruppen und zur Kooperation zwischen Kindertagesstätte und Schule nach § 1 Abs. 2 Satz 1/1 ____ **und § 6 Abs. 5 Satz 2** _____,
3. weitere Voraussetzungen für die Betrauung anderer geeigneter Personen mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten nach § 11 Abs. 7 Satz 1 sowie die **Verpflichtung der Leitung der Kindertagesstätte zur Dokumentation** der Betrauung einer anderen geeigneten Person _____,
4. für die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung nach § 4 Abs. 7 Satz 1 die Zusammensetzung der Gruppe _____ **sowie Abweichungen** von den §§ 6 und 10 bis 12 _____,
5. Näheres zu der fachlichen Beratung und der Fortbildung nach § 13,
6. die **Zugrundelegung** einer jährlich um 1,5 Prozent gegenüber dem jeweiligen Vorjahr erhöhte Jahreswochenstundenpauschale ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2022/2023 für die finanzielle Förderung nach den §§ 25 bis 29 _____, 35 und 37 Abs. 2 _____ **und**
7. **die Gewährung einer** zusätzlichen Finanzhilfe nach § 30 Abs. 1, **deren Berechnung** _____ **sowie das Verfahren hierzu.**

§ 40
Revisionsklausel

¹Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes bis zum 31. Juli 2026. ²Dabei soll auch ein geeigneter Zeitpunkt für die verbindliche Einführung einer dritten Kraft in Kindergartengruppen sowie in altersstufenübergreifenden Gruppen, in denen mindestens die Hälfte der Kinder im Alter von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen sind, geprüft werden. ³Die

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8713

Empfehlungen des Kultusausschusses

Landesregierung überprüft zudem die Auswirkungen der in § 31 getroffenen Regelungen zur Sprachbildung und Sprachförderung bis zum 31. Dezember 2022.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission

Der Fünfte Abschnitt des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission vom 5. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), wird gestrichen.

Artikel 3

Aufhebung von Verordnungen

Es werden aufgehoben

1. die Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten vom 28. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 323), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. November 2004 (Nds. GVBl. S. 457), und
2. die Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe vom 16. Juli 2002 (Nds. GVBl. S. 353), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2019 (Nds. GVBl. S. 215).

Artikel 4
Inkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2021 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 § 39 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission

unverändert

Artikel 3

Aufhebung von **Vorschriften**

Es werden aufgehoben

- 0/1. das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477),
1. *unverändert*
2. *unverändert*

Artikel 4
Inkrafttreten

(1) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8713

Empfehlungen des Kultusausschusses

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), außer Kraft.

(2) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Artikel 3 Nr. 0/1)